Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1843
19. 02. 88

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Februar 1988 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Abgeordneter	*Nummer der Frage*	*Abgeordneter*	*Nummer der Frage*
Frau Adler (SPD)	42, 43	Dr.-Ing. Laermann (FDP)	67, 68
Frau Beer (DIE GRÜNEN)	1, 56	Lennartz (SPD)	77, 78, 79, 80
Büchner (Speyer) (SPD)	35, 36	Lenzer (CDU/CSU)	86, 87
Conradi (SPD)	44	Menzel (SPD)	17, 21
Dr. Daniels (Regensburg) (DIE GRÜNEN)	74, 75, 76	Dr. Mertens (Bottrop) (SPD)	14
Eigen (CDU/CSU)	23, 24	Michels (CDU/CSU)	25, 26
Engelsberger (CDU/CSU)	19, 82	Dr. Niese (SPD)	69, 70
Erler (SPD)	52, 53	Pesch (CDU/CSU)	65
Fischer (Hamburg) (CDU/CSU)	71	Peter (Kassel) (SPD)	46, 47, 48, 49
Fuchtel (CDU/CSU)	4, 5, 66	Frau Saibold (DIE GRÜNEN)	18, 59, 81
Frau Geiger (CDU/CSU)	2, 72, 73	Schäfer (Offenburg) (SPD)	62, 63, 64
Frau Dr. Hamm-Brücher (FDP)	3	Scherrer (SPD)	13, 15, 16
Frau Dr. Hartenstein (SPD)	84, 85	Schreiner (SPD)	22, 45, 60, 61
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU)	54, 55, 57, 58	Sieler (Amberg) (SPD)	11, 12
Ibrügger (SPD)	8, 9, 10	Susset (CDU/CSU)	27, 28
Kißlinger (SPD)	31, 32, 33, 34	Tietjen (SPD)	40, 41
Kolb (CDU/CSU)	6, 7, 37	Frau Unruh (DIE GRÜNEN)	38, 39, 50, 51
Kraus (CDU/CSU)	20, 83	Weirich (CDU/CSU)	29, 30

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Wann hat der Rat der Westeuropäischen Union der Produktion chemischer Kampfstoffe durch Frankreich zugestimmt, die nach WEU-Vertrag der Genehmigung durch den Rat bedarf, und wie hat die Bundesrepublik Deutschland sich bei dieser Abstimmung verhalten?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 16. Februar 1988

Der Brüsseler Vertrag in der revidierten Fassung vom 23. Oktober 1954 nebst Protokollen sieht keine Zustimmung der Westeuropäischen Union zur Produktion chemischer Kampfstoffe eines Mitgliedstaates vor. Artikel 3 des Protokolls Nr. III zum Brüsseler Vertrag bestimmt: „Ist die Entwicklung der ... chemischen Waffen in dem Gebiet derjenigen Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland, die auf das Recht zu deren Herstellung nicht verzichtet haben, über das Versuchsstadium hinausgediehen, und hat dort die eigentliche Fertigung begonnen, so wird die Höhe der Bestände, die die betreffenden Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland unterhalten dürfen, vom Rat der Westeuropäischen Union mit einfacher Mehrheit festgesetzt."

In Ausführung dieser Bestimmung legt das Rüstungskontrollamt der WEU jährlich den Mitgliedstaaten anhand einer Liste die Frage vor, ob die Produktion eines chemischen Kampfstoffes aufgenommen worden sei. Alle WEU-Mitgliedsländer – auch Frankreich – haben bisher stets mit Nein geantwortet.

2. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über den Vorwurf des Erzbischofs von Manila, Kardinal Jaime Sin, vor, regierungsfeindliche Rebellen auf den Philippinen erhielten aus der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Hilfe für Waffenkäufe (Süddeutsche Zeitung vom 25. Januar 1988), und wenn ja, von welchem Personenkreis bzw. welchen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland kommen diese finanziellen Hilfen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 18. Februar 1988

Der Bundesregierung sind Bemerkungen von Kardinal Sin bekannt, denen zufolge aus verschiedenen westlichen Ländern, darunter auch aus der Bundesrepublik Deutschland, Hilfe an philippinische Untergrundkämpfer gelangen soll. Die Aussagen sind jedoch nicht substantiiert worden. Dies gilt auch für ähnlich lautende philippinische Pressemeldungen vom November 1987. Die philippinische Regierung hat keinen Anlaß gesehen, die Bundesregierung hierauf anzusprechen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)

Ist die Pressemeldung zutreffend, daß die Bundesregierung bisher keine Initiative ergriffen habe, um des 50. Jahrestages der sogenannten Reichskristallnacht am 9. November 1988

– dem Tag, an dem vor 50 Jahren in Berlin und im ganzen Land die Synagogen brannten – würdig zu gedenken, und wenn nein, in welcher Form beabsichtigt die Bundesregierung, zur Gestaltung dieses Jahrestages beizutragen?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 12. Februar 1988

Der Zentralrat der Juden in Deutschland hat bereits im Sommer des letzten Jahres beschlossen, die Gedenkveranstaltung zum 50. Jahrestag der Synagogenzerstörung am 9. November 1988 in Frankfurt/Main durchzuführen. Hierüber hat er die Bundesregierung unterrichtet.

Die Bundesregierung wird an der Veranstaltung in Frankfurt/Main teilnehmen. Der Bundeskanzler, der die herausragende Bedeutung des 50. Jahrestages der Synagogenzerstörung u. a. bereits in seiner Neujahrsansprache hervorgehoben hat, wird bei der Veranstaltung in der Frankfurter Synagoge eine Ansprache halten.

Ein zusätzlicher Akt des Gedenkens, den die Bundesregierung veranstalten würde, wäre dem herausragenden Charakter der Gedenkveranstaltung in Frankfurt/Main nicht dienlich. Diese Veranstaltung entspricht im übrigen dem Gedenken an die Synagogenzerstörung vor zehn Jahren, als ebenfalls der Zentralrat der Juden in Deutschland in der Großen Synagoge in Köln am 9. November 1978 eine Gedenkveranstaltung durchgeführt hat, bei der u. a. der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt das Wort ergriffen hat.

4. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie läßt es sich im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung erklären, daß bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und der nachgeordneten Landes-, Kreis- und Ortsverbände die Einsatz-, Ausbildungs- und Verwaltungsaufgaben größtenteils mittels in großem Maße haupt- und ehrenamtliche Arbeitskraft blockierende manuell geführter Listen und Haushaltsunterlagen durchgeführt werden, und sieht sie, die Bundesregierung, im Sinne eines schnell einsatzbereiten Katastrophenschutzes und Erhöhung der Motivation hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter nicht auch die Notwendigkeit, die elektronische Datenverarbeitung für die Personalverwaltung (Ausbildungsstand, Verwendungsfähigkeit), die Verwaltung der Ausstattung (Stationierungsübersicht, Bestand an Fachausstattung) und der Mittelbewirtschaftung einzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 9. Februar 1988

Die Bundesregierung ist ständig bemüht, insbesondere überall dort, wo aufwendige manuelle Arbeitsabläufe vorkommen, moderne Informationstechnik einzusetzen. Dabei dürfen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht außer Betracht bleiben. Begünstigt wird die Einführung der Informationstechnik zum einen dadurch, daß die Schwelle für den wirtschaftlichen Einsatz immer niedriger wird. Zum anderen bietet die rasante Entwicklung der Technik heute – anders als in der Vergangenheit – neue Möglichkeiten eines planvollen Einsatzes der Informationstechnik, der den besonderen Bedingungen des Katastrophenschutzes im allgemeinen

und des Technischen Hilfswerkes im besonderen Rechnung trägt. Dazu gehört auch eine sich ständig verbessernde Bedienerfreundlichkeit der Geräte, die den Einsatz nicht speziell ausgebildeter Kräfte, wie z. B. ehrenamtlicher Mitarbeiter, zunehmend gestattet.

5. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Planungen bestehen diesbezüglich?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 9. Februar 1988

Das Bundesamt für Zivilschutz hat ein Rahmenkonzept erarbeitet, das Grundlage für die künftige informationstechnische Ausstattung auch des Technischen Hilfswerks sein wird. Danach soll 1988 begonnen werden, das Technische Hilfswerk schrittweise mit Informationstechnik im Verwaltungsbereich auszustatten. Erste Anwendungsschwerpunkte sollen nach diesem Konzept die Personalverwaltung, die Stellenbewirtschaftung, die Liegenschaftsverwaltung und die Verwaltung der Ausstattung sein. Die Realisierung dieses Programms wird sich über mehrere Jahre erstrecken. Umfang und Schnelligkeit der Umsetzung hängen dabei auch von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln ab.

6. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Zusatzversorgung entsprechend ihrer Antwort Nr. 13, Drucksache 11/1558, und sind diese Leistungen bei steigender Staatsverschuldung noch vertretbar?

7. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Denkt sie daran, bei den nächsten Tarifverhandlungen diese „Geschenke" zurückzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 12. Februar 1988

Die Bundesregierung beurteilt die Aufwendungen für die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentliches Dienstes nicht als „Geschenke", sondern als Erfüllung eingegangener tarifvertraglicher Verpflichtungen. Im übrigen weise ich darauf hin, daß gewisse Fehlentwicklungen im Leistungsrecht der Zusatzversorgung vor einigen Jahren durch Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes bereinigt worden sind.

8. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Einsatzfähigkeit der Brandschutzzüge im Katastrophenfall sicherzustellen, nachdem 1988/89 die wegen Überalterung auszusondernden Schlauchwagen eingezogen werden?

9. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Hält die Bundesregierung eine Komplettierung der Fahrzeuge als wirtschaftlich vertretbar, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 9. Februar 1988

Zum Potential des erweiterten Katastrophenschutzes, das der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Schutz der Zivilbevölkerung in einem Verteidigungsfall vorhält, gehören im Brandschutzdienst 713 Löschzüge Löschen und Retten (LZR) und 324 Löschzüge Löschen und Wasserversorgung (LZW). Wie die gesamte Erweiterung des Katastrophenschutzes steht auch dieses Potential des Brandschutzdienstes den Ländern und Kommunen für Katstrophen und Hilfeleistungen im Frieden kostenlos zur Verfügung.

Zu den LZW gehört nach der geltenden Stärke- und Ausstattungsnachweisung (StAN) eine Wasserversorgungsausstattung, insbesondere bestehend aus dem entsprechenden Schlauchmaterial zur Wasserförderung über große Entfernungen, deren Verladung auf einen nach dem Bundesleistungsgesetz zu beordernden Lastkraftwagen vorgesehen ist. Die vorhandenen auszusondernden Schlauchwagen sind Restbestände aus alten Beschaffungen, als noch eine andere StAN galt. In der geltenden StAN sind sie nicht mehr vorgesehen.

Die vorgesehenen Wasserversorgungsausstattungen wurden noch nicht beschafft. Ihr Nichtvorhandensein und die Aussonderung der alten Schlauchwagen stellt die friedensmäßige Nutzbarkeit der LZR aber grundsätzlich nicht in Frage, da die beiden zu diesem Zug gehörenden Löschfahrzeuge LF 16 TS auch ohne zusätzliche Wasserversorgungsausstattung bzw. ohne Schlauchwagen einen erheblichen Nutzen für den friedensmäßigen Brandschutz haben und im Frieden vom Vorhandensein eines ausreichenden Hydrantennetzes ausgegangen werden kann.

Wegen der technischen Schwierigkeiten, große Mengen Schlauchmaterial auf einem zu beordernden Lastkraftwagen so zu verlasten, daß sie im Fahren wieder ausgelegt werden können, arbeitet des Bundesamt für Zivilschutz (BZS) an einer Neukonzeption mit dem Ziel der Beschaffung eines vereinfachten Schlauchwagens, der sich im finanziellen Rahmen des bis 1991 laufenden Konsolidierungsprogramms hält.

Die damit verbundenen einsatztaktischen und technischen Fragen waren zunächst Gegenstand von Gesprächen des BZS mit den beiden zuständigen Fachausschüssen des Präsidiums des Deutschen Feuerwehrverbandes. Das BZS ist derzeit bemüht, den Entwurf eines Prototyps und entsprechende Kostenberechnungen zu erstellen, die mich in die Lage versetzen sollen, die erforderliche Genehmigung des Bundesministers der Finanzen zur Änderung der StAN des LZW bis zum Jahresende zu beantragen.

Ob der Bundesminister der Finanzen die von mir fachlich angestrebte Änderung bei der dann gegebenen wirtschaftlichen Lage für finanziell vertretbar halten wird, läßt sich derzeit nicht beurteilen.

10. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung die im Konsolidierungsprogramm für den Katastrophenschutz vorgesehenen Schlauchwagen beschaffen?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 9. Februar 1988

Die Beschaffung der bisher im Konsolidierungsprogramm nicht vorgesehenen neu zu konzipierenden Schlauchwagen könnte vorbehaltlich der Genehmigung der StAN-Änderung durch den Bundesminister der Finanzen ab 1989 für alle LZW eingeleitet werden, wobei sich die Durchführung der Beschaffungsmaßnahme nach den dann vom Deutschen Bundestag bewilligten Haushaltsmitteln richtet.

11. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die erheblichen Mehrkosten, die den Städten und Gemeinden durch die Neuregelungen bei Personalausweisen und Reisepässen entstehen, und die nicht durch die von den Bürgern erhobenen Gebühren gedeckt werden?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 9. Februar 1988

Die Herstellungskosten der neuen Personalausweise und Reisepässe in der Bundesdruckerei haben sich wegen der zusätzlichen Sicherheitselemente in diesen Identitätspapieren erhöht:

a) Während die Herstellungskosten für den alten Ausweis, der gebührenfrei ausgestellt wurde, rund 2,50 DM betrugen, sind diese bei dem neuen Ausweis, für den grundsätzlich eine Gebühr von 10 DM zu entrichten ist, auf 11,90 DM gestiegen.

b) Die Herstellungskosten des neuen Reisepasses haben sich von rund 5 DM für den konventionellen Paß (Gebühr grundsätzlich 10 DM) auf rund 25 DM (Gebühr grundsätzlich 30 DM) erhöht.

Daraus ergibt sich, daß die höheren Herstellungskosten durch die Gebühren abgedeckt sind. Die Bundesregierung hält diese Neuregelung im Interesse der Sicherheit unserer Bürger für gerechtfertigt.

12. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

Denkt die Bundesregierung daran, den Gemeinden für diese Mehrkosten einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, und wie soll dieser Ausgleich aussehen?

Antwort des Staatssekretärs Neusel vom 9. Februar 1988

Eine Kostenbeteiligung des Bundes kann aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen: Paßgesetz und Personalausweisgesetz sind nach Artikel 83 GG von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen.

Gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG haben deshalb die Länder auch die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates – Anlage 3 der Drucksache 9/1809 vom 28. Juni 1982).

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

13. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Zwischen welchen Einkommensgrenzen (für Verheiratete und Ledige je getrennt) ist nach dem Tarif 1990 – im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der tariflichen Entlastungen – die progressive Besteuerung stärker als beim bisherigen Tarif?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 11. Februar 1988

In keinem Fall ist die progressive Besteuerung nach dem Reformtarif 1990 stärker als beim bisherigen Einkommensteuertarif.

Der gradlinig-progressive Einkommensteuertarif 1990 bedeutet vielmehr eine nachhaltige Absenkung der Grenzbelastung:

Der Eingangssatz wird um 3 Prozentpunkte von 22 v. H. auf 19 v. H. ermäßigt.

Die ansteigenden Grenzsteuersätze werden im Vergleich zum alten Tarif 1981 um bis zu 16 Prozentpunkte bei einem zu versteuernden Einkommen von 50 000/100 000 DM (Ledige/Verheiratete) zurückgeführt.

Der Spitzensteuersatz wird um 3 Prozentpunkte von bisher 56 v. H. auf 53 v. H. ermäßigt.

Auf der Grundlage des Reformtarifs 1990 sind bei allen Steuerzahlern Einkommenssteigerungen geringer als bisher belastet. Der Tarif 1990 bringt daher für die arbeitenden Menschen Vorteile auf Dauer.

14. Abgeordneter **Dr. Mertens (Bottrop)** (SPD)

Zwischen welchen Einkommensgrenzen (für Verheiratete und Ledige je getrennt) führen zukünftige Einkommenserhöhungen beim Tarif 1990 zu einer prozentual höheren Steuerbelastung gegenüber dem bisherigen Tarif?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 12. Februar 1988

In keinem Fall können zukünftige Einkommenserhöhungen beim Tarif 1990 zu einer prozentual höheren Steuerbelastung als beim bisherigen Tarif führen.

Nach dem Reformtarif 1990 ergibt sich vielmehr für alle Steuerzahler dauerhaft eine geringere Belastung des Mehrverdienstes und eine niedrigere Gesamtbelastung sowohl in absoluten Beträgen als auch prozentual bezogen auf das zu versteuernde Einkommen.

15. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Warum ist eine Beitragsleistung der EG-Mitgliedstaaten nach dem Bruttosozialprodukt gerechter als nach der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage?

16. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Was unterscheidet beide Methoden voneinander?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 17. Februar 1988

Der Europäische Rat von Brüssel am 11./12. Februar 1988 hat im Zusammenhang mit der Reform des EG-Finanzierungssystems u. a. beschlossen, neben den bisherigen drei Finanzierungsquellen (Zölle, Agrarabschöpfungen, Mehrwertsteuer-Eigenmittel) eine neue, zusätzliche („vierte") Finanzierungsquelle einzuführen: Als diese weitere Bemessungsgrundlage soll für jeden Mitgliedstaat das Bruttosozialprodukt herangezogen werden.

Der konzeptionelle Unterschied zwischen Bruttosozialprodukt und Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage läßt sich – vereinfacht – folgendermaßen beschreiben:

Das Bruttosozialprodukt ist die Summe aller in einer Volkswirtschaft im Laufe eines Jahres erstellten Güter und Dienstleistungen. Die Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage umfaßt dagegen nur die der Mehrwertsteuer unterliegenden Güter und Dienstleistungen. Das Bruttosozialprodukt ist also ein umfassenderer Ausdruck für die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Mitgliedstaates.

17. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Wie hoch waren die Ausgabereste in den Bundeshaushalten 1985 bis 1987 in den investiven Bereichen jeweils zum Jahresende, und wie viele zusätzliche Arbeitsplätze hätten geschaffen werden können, wenn diese Mittel ausgegeben worden wären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 16. Februar 1988

Die Ausgabereste im investiven Bereich beliefen sich Ende 1985 auf 2,52 Milliarden DM und Ende 1986 auf 2,51 Milliarden DM. Für die Ausgabereste Ende 1987 liegen mir derzeit noch keine Zahlen vor. Mit einer ähnlichen Größenordnung wie 1986 und 1987 ist jedoch zu rechnen.

Die haushaltsrechtliche Möglickeit, für nicht abgeflossene Investitionsmittel Ausgabereste zu bilden, hat den Sinn, Ausgabeermächtigungen für einzelne Vorhaben über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar zu halten, wenn sich die kassenmäßige Abwicklung der Vorhaben in das kommende Haushaltsjahr verschiebt.

Die Zahlen zeigen, daß die jährlich übertragenen investiven Ausgabereste größenordnungsmäßig kaum voneinander abweichen. Schon aus dieser Tatsache ergibt sich, daß die Bildung von Ausgaberesten bei Investitionsvorhaben keine Folgerungen hinsichtlich einer negativen Auswirkung auf die Beschäftigung zuläßt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

18. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die erst kürzlich von einem Institut verbreitete Prognose, daß im Jahre 1988 der private Konsum der wesentlichste Wirtschaftsantrieb sein wird und sich etwa um 3 v. H. erhöhen wird, zumal die meisten Menschen im Überfluß leben und gerade diejenigen, die einen gewissen Konsumbedarf hätten, nämlich die Sozialschwachen und Arbeitslosen, immer weniger Geld zur Verfügung haben und die Zahl der Arbeitslosen laut dieser Prognose in diesem Jahr sogar um 70 000 anwachsen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 16. Februar 1988

Auch die Bundesregierung geht davon aus, daß die Hauptwachstumsimpulse in diesem Jahr vom privaten Verbrauch ausgehen werden. In dem am 28. Januar 1988 vom Kabinett verabschiedeten Jahreswirtschaftsbericht wird für das Jahr 1988 von einem Anstieg des privaten Verbrauchs wertmäßig um $3^1/_2$ v. H. bis $4^1/_2$ v. H. und real um $2^1/_2$ v. H. bis $3^1/_2$ v. H. ausgegangen. Dies entspricht in etwa der von Ihnen erwähnten Prognose eines Wirtschaftsforschungsinstituts. Auch eine Reihe anderer konjunkturbeobachtender Institute und sonstiger Stellen geht von diesen Größenordnungen aus.

Die Feststellung, die meisten Menschen lebten im Überfluß, ist eine subjektive Wertung und entzieht sich eines objektiven Maßstabs.

Die Erfahrung lehrt, daß in der Regel mit steigendem Einkommen auch der Verbrauch zunimmt. Dabei ist nicht so sehr an den Mehrverbrauch schon bisher konsumierter Güter zu denken. Es sind vielmehr vor allem neue qualitativ bessere Güter und Dienstleistungen, die bei steigendem Einkommen zusätzlich nachgefragt werden. Wie der Sachverständigenrat in seinem jüngsten Gutachten zu Recht betont, ist gerade das Streben der Menschen nach höherem Einkommen, um sich mehr Güter und Dienstleistungen leisten zu können, die eigentliche Quelle des Wirtschaftswachstums. Der Wunsch nach steigendem Einkommen ist bei den meisten Menschen ungebrochen.

Alle Prognosen des privaten Verbrauchs basieren auf einer Analyse der voraussichtlichen Entwicklung des verfügbaren Einkommens und des Sparverhaltens der privaten Haushalte. Gemäß den Annahmen der Jahresprojektion könnte das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte 1988 um ca. $3^1/_2$ v. H. bis $4^1/_2$ v. H. steigen. Die sozialen Leistungen des Staates, die rund ein Viertel des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte ausmachen und u. a. die Renten, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, das Kindergeld, Wohngeld sowie die Kriegsopferversorgung umfassen, dürften mit rund $4^1/_2$ v. H. sogar überproportional zunehmen.

Dieser überproportionale Anstieg ergibt sich u. a. dadurch, daß z. B. die Leistungen für längerfristig Arbeitslose und die Sozialhilfesätze erhöht wurden, so daß sich auch die Einkommenssituation dieses Personenkreises verbessert hat. Es kann also keine Rede davon sein, daß „... die Sozialschwachen und Arbeitslosen immer weniger Geld zur Verfügung haben ...".

19. Abgeordneter **Engelsberger** (CDU/CSU)

Wieviel Milliarden DM haben die Deutschen im vergangenen Jahr insgesamt für Reisen ins Ausland ausgegeben, und welcher Betrag entfällt dabei auf Urlaubs- und Erholungsreisen und welcher auf Geschäftsreisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 16. Februar 1988

Die Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank weist für die Zeit vom Januar bis November 1987 Reisedevisenausgaben deutscher Reisender von 45,3 Milliarden DM aus. Gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode (42,2 Milliarden DM) bedeutet dies eine Steigerung von 7,3 v. H.

Diese Zahlen sind vorläufig; nach Vorliegen des Jahresergebnisses werden zusätzliche Bereinigungen vorgenommen.

Eine Gliederung des Gesamtbetrages nach Reisemotiven ist weder im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank noch auf Grund anderer amtlicher statistischer Quellen möglich. Eine Sonderuntersuchung für das Jahr 1985/86 (Oktober 1985 bis September 1986) hat ergeben, daß seinerzeit etwa 72 v. H. der Ausgaben auf – längerfristige – Urlaubsreisen entfielen, rund 14 v. H. auf sonstige private Reisen einschließlich Tagesausflüge und rund 13 v. H. auf Geschäftsreisen.

20. Abgeordneter **Kraus** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die unbestritten notwendige Erneuerung der Kanalisationsnetze mit Hilfe der bestehenden Finanzierungsinstrumente des Bundes (ERP-Kredite, KfW-Kredite, Städtebauförderung, Regionalförderung etc.) zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 16. Februar 1988

Die Erneuerung von Kanalisationen gehört zu den Finanzierungsaufgaben der Gemeinden, denen auch die Abwassergebühren zufließen, sowie der Länder im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Finanzierungskompetenzen gegenüber den Gemeinden.

Mittel des Bundes können daher nur unter besonders engen Voraussetzungen bereitgestellt werden. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Die neuen Gemeindedarlehen, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau seit Anfang dieses Jahres mit Zinsverbilligungsmitteln des Bundes aus aktuellen gesamtwirtschaftlichen Gründen anbietet, sind u. a. für Stadt- und Dorfsanierungen sowie den Umweltschutz bestimmt. Sie können deshalb auch für die Erneuerung von Kanalisationen eingesetzt werden. Anträge sind unmittelbar an die Kreditanstalt zu richten.
- Entsprechend der wirtschaftsbezogenen Zweckbestimmung des ERP-Sondervermögens kommen Darlehen aus dem ERP-Abwasserprogramm nur für die Errichtung oder Erweiterung von Kanalisationen in gewerblich genutzten Gebieten in Betracht.
- Im Rahmen der Städtebauförderung ist die Finanzierung dann möglich, wenn die Erneuerung von Kanalisationsnetzen zu den städtebaulichen Sanierungszielen nach dem Baugesetzbuch gehört. Die Entscheidung über die Einbeziehung im Einzelfall obliegt den zuständigen Länderbehörden.
- Nach Nummer 7.1.4 des 16. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" können auch Kanalisationen gefördert werden, allerdings nur, soweit dies zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände und damit zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft insbesondere in den Schwerpunktorten erforderlich ist (Nummern 7.1 und 7.1.1 des Rahmenplans). Über die Einbeziehung entscheiden die Länder.

21. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Heizungsbetriebs-Verordnung entfallen zu lassen und die Heizungsanlagen-Verordnung zu ändern, und was soll mit dieser Änderung erreicht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 17. Februar 1988

Im Zuge ihrer Bemühungen um Abbau von Vorschriften und um Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt die Bundesregierung, die Heizungsbetriebs-Verordnung (HeizBetrV) und die Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnlV) zusammenzufassen:

Die Begrenzung der Abgasverluste, bisher materiell identisch geregelt in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV), in der HeizAnlV und der HeizBetrV, soll künftig ausschließlich in der 1. BImSchV geregelt werden, in der auch das entsprechende Überwachungsverfahren festgelegt ist. Die Vorschriften der HeizBetrV über die Pflichten des Betreibers beim Betrieb bestehender Anlagen sollen künftig Bestandteil der HeizAnlV werden, die gegenwärtig nur Regelungen für neu zu errichtende Anlagen oder Umbauten enthält.

Infolge dieser Änderungen kann künftig ohne Beeinträchtigung von Energieeinsparbelangen auf die HeizBetrV verzichtet werden.

22. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Wie verhält sich die Bundesregierung zu Aussagen des Vorstandsvorsitzenden der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V., Herrn Heidinger, daß die physikalischen Besonderheiten der Stromproduktion keinen Wettbewerb bei der Elektrizitätsversorgung gestatten (siehe Süddeutsche Zeitung vom 26. Januar 1988), und in welcher Weise gedenkt sie, sie in ihre Überlegungen zum EG-Binnenmarkt einzubeziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 18. Februar 1988

Die Bundesregierung überprüft zur Zeit, ob und inwieweit eine Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich ist. Die Arbeiten umfassen auch den kartellrechtlichen Ausnahmebereich leitungsgebundener Energieversorgung.

Die Prüfung, ob eine Auflockerung kartellrechtlicher Ausnahmeregelungen möglich ist, erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die fortschreitende Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Dabei wird sorgfältig untersucht, welche Einschränkungen des Wettbewerbs das Kartellrecht in den Ausnahmebereichen weiterhin zulassen sollte, um den zum Teil spezifischen Bedingungen in diesen Branchen Rechnung zu tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

23. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Wie ist der Einkommensvergleich zwischen den Landwirten und der übrigen Bevölkerung – etwa im Sinne des Agrarberichtes der Bundesregierung – in den zwölf Ländern der Europäischen Gemeinschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 8. Februar 1988

Internationale Vergleiche stoßen in diesem Bereich generell auf erhebliche methodische und datenmäßige Probleme.

Ein Einkommensvergleich, wie er nach dem Landwirtschaftsgesetz für die landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe im Agrarbericht der Bundesregierung dargestellt wird, ist auf Grund fehlender rechtlicher Voraussetzungen und Daten auf EG-Ebene nicht möglich.

Wir haben anhand von Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) aus den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in eigenen Berechnungen versucht, soweit überhaupt verfügbar, die landwirtschaftlichen Pro-Kopf-Einkommen den gesamtwirtschaftlichen Einkommensgrößen für den Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1985 gegenüberzustellen. Abgesehen davon, daß die genannten Einkommensmaßstäbe unterschiedlich abgegrenzt sind, sind derartige Bruttovergleiche wie in der nachfolgenden Übersicht wegen der differierenden Steuer- und Sozialversicherungssyteme nur eingeschränkt aussagefähig:

Mitgliedstaat	Nettowertschöpfung[1]) der Landwirtschaft je Arbeitskraft im Vergleich zum......	
	Nettoinlandsprodukt[1]) je Erwerbstätigen = 100	Einkommen aus unselbständiger Arbeit je beschäftigten Arbeitnehmer = 100
Belgien	87	103
Dänemark	91	110
Bundesrepublik Deutschland	40	49
Griechenland	68	74
Spanien	55	65
Frankreich	46	53
Irland	44	47
Italien	58	62
Luxemburg	51	58
Niederlande	77	102
Portugal	•	•
Vereinigtes Königreich	85	100

[1]) Zu Faktorkosten.

In den Daten für den Sektor Landwirtschaft ist ausschließlich die Wertschöpfung aus landwirtschaftlicher Tätigkeit enthalten. Die zum Teil nicht unerheblichen außerlandwirtschaftlichen Einkünfte bleiben darin unberücksichtigt.

Das SAEG ist mit Unterstützung der Mitgliedstaaten gegenwärtig darum bemüht, ebenfalls die verfügbaren Gesamteinkommen der landwirtschaftlichen Haushalte EG-weit zu erfassen. Als Ziel wird dabei ähnlich den im Agrarbericht für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Ergebnissen auch der Vergleich mit den außerlandwirtschaftlichen Haushaltsgruppen angestrebt; dies dürfte aber erst mittelfristig zu realisieren sein.

24. Abgeordneter **Eigen** (CDU/CSU)

Wie hoch sind der Lohn und die Sozialkosten für einen landwirtschaftlichen Facharbeiter in den zwölf Ländern der Europäischen Gemeinschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 8. Februar 1988

Vergleichbare Ergebnisse über Löhne und Sozialkosten landwirtschaftlicher Facharbeiter in den zwölf EG-Mitgliedstaaten liegen nicht vor.

Die auf Grund der Richtlinie des Rates vom 28. Juli 1982 – 82/606/EWG – durchgeführte EG-Erhebung über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter in der Landwirtschaft zeigt für 1984 folgende Ergebnisse:

	Bruttostundenverdienst*)	
Mitgliedstaat	in nationaler Währung	in DM
Belgien	215 bfr	10,59
Dänemark	53,01 dkr	14,57
Bundesrepublik Deutschland	12,84	
Frankreich	29,84 FF	9,56
Irland	2,58 ir. £	7,95
Italien	6 249 Lit.	10,12
Luxemburg	193 lfr	9,51
Niederlande	14,21 hfl	12,60
Vereinigtes Königreich	2,43 brit. £	9,21

*) ständig vollzeitig beschäftigter männlicher Arbeiter, ohne Bezug von Naturalleistungen; für Griechenland, Spanien, Portugal keine Ergebnisse.

Für die Bundesrepublik Deutschland betrug der durchschnittliche Bruttobarverdienst eines Landarbeiters 1984 12,18 DM, knapp 95 v. H. des in der Tabelle genannten Durchschnittslohnes aller männlichen Arbeiter.

Die Ergebnisse aus der Verdiensterhebung 1986 in den EG-Mitgliedstaaten sind voraussichtlich Mitte des Jahres verfügbar.

25. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung angeben, in welcher Menge Hartweizen aus Saudi-Arabien in den letzten fünf Jahren in die Europäische Gemeinschaft eingeführt wurde?

26. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Welcher Anteil entfiel davon auf die Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 12. Februar 1988

Hartweizen (Triticum durum) wurde bisher aus Saudi-Arabien in die Europäische Gemeinschaft noch nicht eingeführt.

Erstmalig wurde 1986 Weichweizen (Triticum aestivum) von besonders guter Qualität (hoher Proteingehalt, hohe Fallzahl) aus Saudi-Arabien eingeführt, und zwar:

1986:	28 169 t	davon	7 429 t Italien
			20 740 t Portugal
1. Halbjahr 1987:	80 489 t	davon	12 479 t Italien
			67 833 t Portugal
			177 t Frankreich.

27. Abgeordneter **Susset** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Importe von Tafeläpfeln aus den USA derzeit erheblich über den Lieferungen des Vorjahres liegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 17. Februar 1988

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Apfeleinfuhren aus den USA in die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zum Vorjahr deutlich gestiegen sind.

Die Einfuhrmenge aus den USA ist im Verhältnis zu den Gesamteinfuhren aber nach wie vor unbedeutend. Mit einer Einfuhrmenge von etwa 2 500 Tonnen (Januar/November 1987) erreichten Tafeläpfel aus den USA lediglich einen Anteil von 0,39 v. H. an den Gesamteinfuhren gegenüber 0,18 v. H. im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum. Es bestehen keine Anhaltspunkte, daß im Zeitraum seit Dezember 1987, für den noch keine amtlichen Statistiken vorliegen, sich dieses Verhältnis wesentlich verändert hat.

28. Abgeordneter **Susset** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dem im weiteren Saisonverlauf drohenden Druck auf die Preise in der Gemeinschaft entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 17. Februar 1988

Wegen des unbedeutenden Anteils an den Gesamteinfuhren und der relativ hohen Preise geht von den Tafeläpfeln aus den USA kein Preisdruck auf den Gemeinschaftsmarkt aus. Im übrigen wird der gemeinsame Markt durch das geltende Referenzpreissystem gegen Niedrigpreiseinfuhren aus Drittländern ausreichend geschützt.

Zur besseren Überwachung der Einfuhrmengen in die EG hat die EG-Kommission in diesen Tagen außerdem im Rahmen einer Schutzmaßnahme Einfuhrlizenzen mit Kaution beschlossen. Weitere Maßnahmen hält die Bundesregierung zur Zeit nicht für erforderlich.

29. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

In welcher Form unterstützt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1988 die bundesweiten Bemühungen der Absatzgenossenschaften von Kirschenanbauern, die Holunderverarbeitung aufzunehmen und auch bei Versuchen, mit dem Anbau von Arzneipflanzen wie Fenchel, Pfefferminz, Kümmel, Kamille, Johanniskraut und Arnika zu helfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 17. Februar 1988

Ich befürworte alle Bemühungen, den Anbau von alternativen Kulturpflanzen in der Praxis einzuführen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Hierüber findet ein laufender Meinungsaustausch mit den Ländern statt. Um den Überblick über den Anbauumfang von Heil- und Gewürzpflanzen zu verbessern, habe ich veranlaßt, daß bei der Bodennutzungserhebung ab 1987 diese Kulturpflanzen gesondert erhoben werden. Anbauversuche fallen jedoch in die Zuständigkeit der Länder.

30. Abgeordneter **Weirich** (CDU/CSU)

Kann das Pilotprojekt des Bundeslandes Hessen zur Holunderverarbeitung – die Trockenanlage in Zierenberg-Niederelsungen (Landkreis Kassel) – mit Unterstützung durch die Bundesregierung rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 17. Februar 1988

Ein Pilotprojekt des Bundeslandes Hessen zur Holunderverarbeitung mit dem Standort der Trocknungsanlage in Zierenberg-Niederelsungen (Landkreis Kassel) liegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht vor.

Dagegen liegt ein Forschungsantrag der Hessischen Arbeitsgemeinschaft Arzneipflanzen und Biorohstoffe, Postfach 110952, 6000 Frankfurt 11, vor, der sich u. a. auch auf die Verarbeitung von Holunderbeeren bezieht.

Da der Standort bei der Absatzgenossenschaft Unterrieden eG, Witzenhausen 6, vorgesehen ist, ergibt sich ein räumlicher Zusammenhang zum Standort Zierenberg-Niederelsungen. Der Forschungsantrag wird zur Zeit fachlich geprüft. Sollte diese Prüfung positiv enden, so wird der Antrag dem Arbeitskreis der Forschungsreferenten, in dem das Präsidium des Senats der Bundesforschungsanstalten vertreten ist, zur Entscheidung über eine eventuelle finanzielle Unterstützung vorgelegt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

31. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Wie hoch werden nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die Einsparungen im Rahmen der Strukturreform der Krankenversicherung bei den offenen Bäderkuren sein?

32. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Glaubt die Bundesregierung, daß die durchgeführten Kürzungen bei offenen Badekuren zu wirklichen Einsparungen führen, oder werden nicht vielmehr Arzt- und Behandlungskosten durch unterbliebene Kurbehandlungen der Patienten steigen?

33. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Kann die Bundesregierung sagen, in welchem Verhältnis die eingesparten Beträge im Kurwesen zum volkswirtschaftlichen Schaden stehen, der in den betroffenen Badeorten entsteht, mit allen wirtschaftlichen Folgen für die Betriebe und die dort Beschäftigten?

34. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Ist die Bundesregierung in der Lage, Maßnahmen in die Wege zu leiten, um gerade in strukturschwachen Gebieten für Alternativen für die weggefallenen Arbeitsplätze zu sorgen?

Antwort des Staatssekretärs Jagoda vom 18. Februar 1988

Es wird damit gerechnet, daß die im Referentenentwurf des Gesundheits-Reformgesetzes vorgesehenen Änderungen bei den offenen Badekuren zu Einsparungen von 200 Millionen DM für die Krankenkassen führen.

Der vorgenannte Referentenentwurf sieht die volle Übernahme der Kosten für medizinische Kurmaßnahmen (ärztliche Behandlung, Kurmittel) vor. Daneben können die Krankenkassen zu den übrigen Kurkosten weiterhin Zuschüsse zahlen.

Die Kuren werden vorwiegend während des Urlaubs durchgeführt, so daß durch den jetzigen Kassenzuschuß ein Teil der Urlaubskosten mitfinanziert wird. Zur Entlastung der Beitragszahler soll der jetzige Zuschuß halbiert werden. Wie sich die Neuregelung auswirkt, hängt davon ab, in welcher Höhe bislang im Einzelfall ein Zuschuß gezahlt wurde und welcher Anteil von den Gesamtkosten der Kur von dem Versicherten zu tragen ist. Daß wegen der Halbierung des Zuschusses die Durchführung einer medizinisch notwendigen Kur unterbleibt und dadurch höhere Krankheitskosten entstehen, ist nicht anzunehmen.

Die genannten Einsparungen von 200 Millionen DM müssen von den Versicherten und nicht von den Kurorten aufgebracht werden. Ob sie zu einem Rückgang der Kuren führen, läßt sich nicht voraussehen. Allein der Einsparbetrag rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, es würde ein volkswirtschaftlicher Schaden mit unvertretbaren wirtschaftlichen Folgen für Kurbetriebe und die dort Beschäftigten eintreten. Der verantwortungsbewußte Bürger wird auch in Zukunft bereit sein, zur Erhaltung seiner Gesundheit beizutragen und medizinisch notwendige Kurmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen.

Es wird davon ausgegangen, daß durch die Neuregelung der Kurleistungen Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang nicht wegfallen, so daß zu den von Ihnen angesprochenen Maßnahmen kein Anlaß besteht.

35. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Welche Initiativen zur Verwirklichung eines europäischen Krankenscheines mit Gültigkeit in den 21 Mitgliedsländern des Europarates hat die Bundesregierung auf der Grundlage der Entschließung 792 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates aus dem Jahr 1976 (Drucksache VII/3818) ergriffen, und welche konkreten Ergebnisse sind bisher zu verzeichnen?

36. Abgeordneter **Büchner (Speyer)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten, über bilaterale Sozialabkommen hinaus einen europäischen Krankenschein einzuführen, der in den Mitgliedsländern des Europarates einheitlich gültig ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Tegtmeier vom 16. Februar 1988

Die in der Empfehlung Nr. 792 dargelegten Ziele für die Bereitstellung medizinischer Leistungen in den Staaten des Europarates sind weitgehend gewährleistet, allerdings ohne Einführung der vorgeschlagenen internationalen Kreditkarte für Krankheitskosten.

In den Beziehungen zwischen fast allen europäischen Staaten untereinander wird die Leistungsgewährung im Krankheitsfall durch bilaterale und multilaterale Abkommen bzw. durch EG-Verordnungen geregelt. Dies gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland. In allen diesen Regelungen erfolgt die Erbringung von Aushilfsleistungen im Krankheitsfall nach dem Recht des aushelfenden Staates, knüpft also am Krankenversicherungssystem des jeweiligen Landes an. Diese Systeme sind jedoch in Europa sehr unterschiedlich ausgestaltet. Eine reibungslose Leistungserbringung in den verschiedenen Staaten kann deshalb nur dann gewährleistet werden, wenn man sich eng an das Verfahren hält, das den Leistungserbringern (Ärzten, Krankenhäusern usw.) bekannt ist.

In den Ländern, die ein Sachleistungssystem kennen (z. B. Bundesrepublik Deutschland), erfolgt die Bereitstellung der Leistungen ohne größere Kostenbeteiligung wie für die eigenen Versicherten, wobei die Abrechnung unmittelbar zwischen den Krankenkassen erfolgt. Bestehen in diesem Land Leistungssysteme unterschiedlicher Qualität (z. B. Griechenland, Irland), so werden die Leistungen nach dem jeweils günstigsten nationalen System gewährt.

In den Ländern, die ein Kostenerstattungssystem haben (z. B. Frankreich), müssen die Kosten zunächst vom Versicherten vorgelegt werden, jedoch finden auch die Verfahren Anwendung, welche die direkte Abrechnung von sehr kostspieligen Leistungen vorsehen.

Die Einführung einer internationalen Kreditkarte ist eingehend untersucht worden, insbesondere in Arbeitsgruppen der EG. Sie wurde jedoch nicht für zweckmäßig erachtet. Dagegen spricht vor allem die Einführung eines neuen, den Leistungserbringern unbekannten Systems, das zu erheblichen Schwierigkeiten für die Versicherten geführt hätte, sowie eine Komplizierung des Abrechnungsverfahrens, da die Leistungserbringer keine Nachweise über die Behandlung bestimmter Personen erhalten.

Informationen über körperliche Besonderheiten des Inhabers und andere persönliche Angaben können weder in einer Kreditkarte noch in den üblichen Anspruchsbescheinigungen enthalten sein, da sie den ausstellenden Krankenkassen nicht bekannt sind und ihre Ermittlung das Ausgabeverfahren nur erschweren würde.

Die nach den zwischenstaatlichen Regelungen ausgestellten Anspruchsbescheinigungen sind ziemlich einheitlich gestaltet. Sie unterscheiden sich im wesentlichen nur durch die Bezeichnung und die sprachliche Fassung. Sie werden in einfachen Verfahren ausgegeben (z. B. dem Krankenscheinheft blanko beigefügt) und bei der Inanspruchnahme von Leistungen in nationale Berechtigungsscheine umgetauscht. Sie garantieren damit die volle Gleichbehandlung mit den einheimischen Versicherten.

37. Abgeordneter **Kolb** (CDU/CSU)

Welche Steigerung gab es bei der Arbeitslosenhilfe im Jahre 1987 durch Neuzugänge von Arbeitslosen, die keine Berechtigung für den Bezug von Arbeitslosengeld hatten, und wie viele waren davon vorher Sozialhilfeempfänger?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Tegtmeier vom 16. Februar 1988

1987 wurde in 75 381 Fällen originäre Arbeitslosenhilfe bewilligt. Die Zahl war im Vergleich zu 1986 (75 944 Fälle) nahezu konstant.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Antragsteller vorher Sozialhilfe bezogen haben. Derartige Fälle dürften aber selten sein, da der Anspruch auf originäre Arbeitslosenhilfe grundsätzlich eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 150 Kalendertagen voraussetzt.

38. Abgeordnete **Frau Unruh** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung der offene Brief eines Standesbeamten aus Freilassing vom 1. September 1987 bekannt, in welchem dieser die erschütternden Reaktionen alter Frauen schildert, die ihren Anspruch auf Kindererziehungsleistung geltend machen wollen, wegen ihrer Vertreibung aus ehemals deutschen Gebieten aber keine Personenstandsurkunden über die Geburt ihrer Kinder mehr besitzen und wegen des daraus

resultierenden bürokratischen Aufwands entweder resignieren oder in äußerst belastender Art und Weise mit den leidvollen Erfahrungen der Vergangenheit konfrontiert werden?

39. Abgeordnete **Frau Unruh** (DIE GRÜNEN)

Bis wann gedenkt die Bundesregierung die Frage zu entscheiden (siehe Antwort vom 25. Januar 1988 auf die Frage des Abgeordneten Dr. Müller, Drucksache 11/1736, S. 19), ob künftig in bestimmten Fällen auch eine Glaubhaftmachung der Geburt ausreichen soll und eine entsprechende Gesetzesänderung einzuleiten ist – dies angesichts der Tatsache, daß auf Grund ihres hohen Alters täglich hunderte alter Mütter sterben, darunter auch solche, die die erwähnten Beurkundungsschwierigkeiten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 17. Februar 1988

Der von Ihnen aus der Frage angesprochene offene Brief eines Standesbeamten aus Freilassing vom 1. September 1987 ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988 vorgeschlagen, diesen Gesetzentwurf u. a. um Regelungen zum Kindererziehungsleistungs-Gesetz zu ergänzen, die die Glaubhaftmachung der Geburt eines Kindes in den Fällen zulassen, in denen Personenstandsurkunden oder sonstige öffentliche Urkunden nicht vorhanden sind und nur mit erheblichen Schwierigkeiten beschafft werden könnten. Die Bundesregierung wird zu diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung Stellung nehmen und gegebenenfalls entsprechende Formulierungsvorschläge für eine Änderung des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes unterbreiten.

40. Abgeordneter **Tietjen** (SPD)

Trifft die Meldung der Ostfriesen-Zeitung vom 19. Januar 1988 zu, nach der wegen falscher Auslegung des Bundeskindergeldgesetzes durch die Bundesanstalt für Arbeit vielen Anspruchsberechtigten der Zuschlag zum Kindergeld verwehrt wurde?

41. Abgeordneter **Tietjen** (SPD)

Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß jedem der Kindergeldzuschlag auch ausgezahlt wird, der ihm zusteht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Tegtmeier vom 16. Februar 1988

Es trifft zu, daß für eine vom Wortlaut der Gesetzesregelung nicht eindeutig erfaßte, kleinere Personengruppe der Kindergeldzuschlag zunächst versagt worden war. Diese Praxis wurde im Jahre 1987, als die Problematik dieser Regelung deutlich wurde, entsprechend dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen geändert.

Es ist sichergestellt, daß die Kindergeldkassen der Bundesanstalt für Arbeit seit September 1987 gemäß der neuen Rechtsauslegung entscheiden. Die Merkblätter der Bundesanstalt für Arbeit zum Kindergeld sind

entsprechend geändert. In der auch in den Kindergeldkassen ausliegenden Arbeitsamtszeitung wurden Hinweise für den betroffenen Personenkreis veröffentlicht.

Auf Antrag oder wenn sich bei einer Aktenbearbeitung ergibt, daß in der Vergangenheit anders entschieden worden ist, werden die Bescheide entsprechend der neuen Rechtsauslegung geändert.

42. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bezahlte Arbeitsvermittler tätig sind, um Unternehmen Akademiker und Führungskräfte zuzuführen?

43. Abgeordnete **Frau Adler** (SPD)

Heißt die Bundesregierung dies gut, wenn nein, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Tegtmeier vom 16. Februar 1988

Ihre Frage bezieht sich vermutlich auf die Tätigkeit von Unternehmens- und Personalberatern. Dabei handelt es sich um eine nicht zu beanstandende Tätigkeit, wenn sie sich im Rahmen der 1957 erarbeiteten und 1970 modifizierten „Grundsätze zur Abgrenzung von Personalberatung und Arbeitsvermittlung bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte der Wirtschaft" hält. Um eine erlaubte Beratung handelt es sich immer dann, wenn zur Planung und Durchführung betrieblicher Umstrukturierungen Unternehmen die Dienste von Unternehmens- oder Personalberatern in Anspruch nehmen und das Beratungsunternehmen auch bei der Besetzung von Stellen für Führungskräfte mitwirkt. Betätigungen von Personalberatern, die mit den genannten Grundsätzen nicht zu vereinbaren sind und gegen das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen, werden von dieser geahndet.

44. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Wie groß war der Anteil von Frauen unter den niedergelassenen praktischen Ärzten und bei den Chefärzten in Krankenhäusern in den Jahren 1985, 1986 und 1987?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 17. Februar 1988

Nach der Arztstatistik der Bundesärztekammer betrug die Zahl der niedergelassenen praktischen Ärztinnen im Jahre 1985 6 575 und im Jahre 1986 6 840. Der Anteil von Frauen unter den niedergelassenen praktischen Ärzten erreichte damit im Jahre 1985 22,6 v. H. und im Jahre 1986 23,3 v. H. Der Anteil von Frauen unter den leitenden Krankenhausärzten betrug im Jahre 1985 5,6 v. H. (496) und im Jahre 1986 5,4 v. H. (477). Die Zahlen für das Jahr 1987 liegen noch nicht vor.

45. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Fall einer auf Datenschutzverletzungen zurückgehenden Zurückweisung einer Arbeitnehmerin im Bewerbungsverfahren einer obersten Bundesbehörde wegen einer genetischen Besonderheit (siehe 7. Bundesdatenschutzbericht, 22. Januar 1985) weitere Fälle mit ähnlichem

Hintergrund im Bereich des medizinischen Arbeitnehmerdatenschutzes, und wie gedenkt die Bundesregierung negative Konsequenzen solch rechtswidrigen Verhaltens für betroffene Arbeitnehmer, wie im beschriebenen Falle eingetreten, künftig zu unterbinden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Tegtmeier vom 16. Februar 1988

In dem von Ihnen erwähnten Fall einer zunächst zurückgewiesenen Bewerberin für ein Arbeitsverhältnis im Bundesdienst ging es um die Übermittlung von Diagnose- und Prognosedaten auf Grund einer Blutuntersuchung in einem personalärztlichen Gutachten. Es ist sichergestellt, daß im Bundesbereich solche Daten nicht mehr an die Einstellungsbehörde weitergegeben werden. Weitere vergleichbare Fälle aus dem Bundesbereich sind der Bundesregierung nicht bekannt. Auch aus dem Bereich der privaten Wirtschaft sind der Bundesregierung vergleichbare Fälle der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht bisher nicht bekanntgeworden.

Zutreffend gehen Sie im zweiten Teil Ihrer Frage davon aus, daß eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht ein rechtswidriges Verhalten darstellt. Das hat die Bundesregierung im Hinblick auf Genanalysen bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Kroll-Schlüter im März 1986 (Drucksache 10/5195, Seite 27) näher dargestellt und gilt gleichermaßen für alle ärztlichen Untersuchungen. Die geltende Rechtsordnung knüpft an eine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht verschiedene Sanktionen. So wird ein Arzt, der ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das ihm als Arzt anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, auf Antrag des Verletzten mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 203 Abs. 1, §§ 205, 77 Strafgesetzbuch). Des weiteren verstößt die Verletzung der Schweigepflicht gegen ärztliches Standesrecht: Sie kann als Berufsvergehen durch verschiedene Maßnahmen von einem Verweis bis hin zu der Feststellung geahndet werden, daß der Betroffene unwürdig ist, seinen Beruf als Arzt auszuüben. Schließlich können sich aus einer Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht Schadenersatzpflichten ergeben.

Diese verschiedenartigen Sanktionsmöglichkeiten reichen zur Unterbindung von Verletzungen der ärztlichen Schweigepflicht zu Lasten von Arbeitnehmern aus. Das wird durch den Umstand bestätigt, daß außer dem von Ihnen angesprochenen Einzelfall weitere derartige Fälle nicht bekanntgeworden sind.

46. Abgeordneter **Peter (Kassel)** (SPD)

Wie viele Mittel stellt die Bundesanstalt für Arbeit 1988 für Maßnahmen im Bund, in Hessen und dem Arbeitsamtsbezirk Kassel zur Verfügung, die 1987 aus dem Bildungs-Beihilfen-Programm der Bundesregierung gefördert wurden, und wie viele Mittel stehen für neue Maßnahmen zur Verfügung?

47. Abgeordneter **Peter (Kassel)** (SPD)

Wie hoch ist der Anteil der unter 25jährigen und der unter 20jährigen (absolut und Prozentsatz) an der Arbeitslosenzahl im Bund, in Hessen und im Arbeitsamtsbezirk Kassel?

48. Abgeordneter **Peter (Kassel)** (SPD)

Welche schulischen und beruflichen Qualifikationen hat der in Frage 47 gefragte Personenkreis (Hauptschulabschluß, Realschulabschluß, abgeschlossene Berufsausbildung)?

49. Abgeordneter **Peter (Kassel)** (SPD)

Gibt es für Maßnahmen aus dem Bildungs-Beihilfen-Programm unterschiedliche Bedarfssituationen an einzelnen Arbeitsämtern, und sind Übertragungsmöglichkeiten von Mitteln gegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 18. Februar 1988

Die bis zum 31. Dezember 1987 nach dem Bildungsbeihilfengesetz geförderten Bildungsmaßnahmen sind ab 1. Januar 1988 auf Grund der 8. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz in die AFG-Förderung übernommen worden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Bildungsmaßnahmen, die schon bisher dem Grunde nach mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) hätten gefördert werden können (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 40 Abs. 1 AFG) und den Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses sowie allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von Bildungsdefiziten im Sinne von § 40 b AFG.

Während bei den ersteren bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, handelt es sich bei den Maßnahmen nach § 40 b AFG um Kann-Leistungen, bei denen die Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich ist.

Für die erstgenannten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 40 Abs. 1 AFG) sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit unter Berücksichtigung des erweiterten Förderungsrahmens als Auswirkung der 8. Novelle für die Gewährung von BAB zusätzlich 71 Millionen DM gegenüber dem bis dahin vorgesehenen Ansatz im Haushalt 1988 eingebracht worden. Somit stehen für BAB nach den §§ 40, 40 a AFG insgesamt 771 Millionen DM, davon 557,5 Millionen DM für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, nach dem Haushalt 1988 zur Verfügung.

Eine haushaltsmäßige Vorgabe dieser Mittel für die Arbeitsämter ist nicht erforderlich. Es handelt sich um Rechtsansprüche, und es ist davon auszugehen, daß der Ansatz ausreichen wird, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen in erforderlichem Umfang durchzuführen. Für diese Maßnahmearten sind nach Mitteilung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit Schwierigkeiten auch im Bezirk des Arbeitsamtes Kassel nicht zu erwarten.

Für die Kann-Leistungen nach § 40 b AFG (Hauptschulabschluß/Allgemeinbildung) stehen für 1988 insgesamt 49 Millionen DM zur Verfügung. Diese Mittel sind nach arbeitsmarktlichen Gesichtspunkten, insbesondere nach dem Anteil der Arbeitslosen unter 25 Jahren ohne Hauptschulabschluß, und unter Berücksichtigung der Überhänge aus dem Jahre 1987 auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke verteilt und zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Auf das Landesarbeitsamt Hessen entfielen hiervon 3,5 Millionen DM.

Nach Auskunft des Landesarbeitsamtes Hessen sind nach dem derzeitigen Stand bereits rund 2 Millionen DM gebunden, davon etwa 1,7 Millionen DM an Überhängen aus 1987, so daß für die 13 Arbeitsämter des Bezirks noch ca. 1,5 Millionen DM für neue Maßnahmen verteilt werden können. Der genaue Anteil des Arbeitsamtes Kassel steht noch nicht fest. Sicher ist jedoch, daß ein wesentlicher Betrag davon dem Arbeitsamt Kassel zugewiesen wird.

Die Zahl der jüngeren Arbeitslosen unter 25 Jahren und unter 20 Jahren im Bundesgebiet, im Landesarbeitsamtsbezirk Hessen und im Arbeitsamtsbezirk Kassel sowie der jeweilige Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitslosen ergibt sich aus der Anlage.

56,2 v. H. der jüngeren Arbeitslosen unter 25 Jahren im Bundesgebiet Ende September 1987 hatten keine abgeschlossene Berufsausbildung; für den Landesarbeitsamtsbezirk Hessen beträgt der entsprechende Anteil 54,5 v. H. und für den Arbeitsamtsbezirk Kassel 55,1 v. H.

Von den Arbeitslosen unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Bundesgebiet Ende September 1987 hatten 34 v. H. den Hauptschulabschluß nicht erreicht; die entsprechenden Anteile lagen für Hessen bei 26 v. H. und für den Arbeitsamtsbezirk Kassel bei 24,9 v. H. und waren damit erheblich günstiger als im Bundesgebiet.

Von der Teilgruppe der unter 20jährigen Arbeitslosen im Bundesgebiet Ende September 1987 hatten 77,7 v. H. keine abgeschlossene Berufsausbildung (Vergleichszahl für Hessen 75,9 v. H., Arbeitsamtsbezirk Kassel 74,3 v. H.). Von diesen unter 20jährigen Arbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung hatten im Bundesgebiet 35,2 v. H. den Hauptschulabschluß nicht erreicht; die vergleichbaren Anteile lagen für Hessen bei 26,9 v. H. und für den Arbeitsamtsbezirk Kassel bei 22,1 v. H., also ebenfalls wieder erheblich günstiger.

Die Bundesanstalt für Arbeit trägt bei der Mittelverteilung für Bildungsmaßnahmen den unterschiedlichen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten und Bedarfssituationen Rechnung. Deshalb ist die weitere Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die Arbeitsämter auf die Landesarbeitsämter übertragen worden.

1987 hat das Landesarbeitsamt Hessen von den ihm insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln zur Durchführung des Bildungsbeihilfengesetzes in Höhe von 9 Millionen DM (für 13 Arbeitsämter) aus arbeitsmarktlichen Gründen allein 3,58 Millionen DM dem Arbeitsamt Kassel zugeteilt, diesem Arbeitsamtsbezirk wurden also überproportional Mittel zugewiesen. Hierbei ist aber zu beachten, daß damit alle, also nicht nur allgemeinbildende einschließlich Hauptschulabschluß-Maßnahmen nach dem Bildungsbeihilfengesetz zu fördern waren.

Im Hinblick auf die ingesamt knapp bemessenen Mittel für Maßnahmen mit allgemeinbildenden Inhalten und zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluß einerseits und die Überhänge aus Bindungen für bereits 1987 begonnene entsprechende Lehrgänge andererseits wird nach Mitteilung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit – soweit dies jetzt schon überschaubar ist – ein Mittelausgleich zwischen den einzelnen Dienststellen – wenn überhaupt – nur in sehr beschränktem Umfange möglich sein.

Jüngere Arbeitslose im Bundesgebiet, Landesarbeitsamtsbezirk Hessen und Arbeitsamtsbezirk Kassel
– Ende Dezember 1987 *) –

	Bundesgebiet	Landesarbeitsamtsbezirk Hessen	Arbeitsamtsbezirk Kassel
Arbeitslose insgesamt	2 308 230	156 646	22 976
davon unter 25 Jahren	474 171	32 024	5 084
Anteil an den Arbeitslosen insgesamt	20, 5 v. H.	20,2 v. H.	22,1 v. H.
darunter unter 20 Jahren	122 998	8 197	1 338
Anteil an den Arbeitslosen insgesamt	5,3 v. H.	5,2 v. H.	5,8 v. H.

50. Abgeordnete **Frau Unruh** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß viele Bürgerinnen und Bürger das ihnen an sich bis zum 31. Dezember 1988 zustehende Wahlrecht zwischen altem und neuem Hinterbliebenenrentenrecht nicht wahrnehmen können, weil sie darüber nicht informiert worden sind oder sie den schwerkranken Partner/die Partnerin damit nicht konfrontieren wollten, und der zwischenzeitliche Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin die Wahlmöglichkeit wegfallen läßt?

51. Abgeordnete **Frau Unruh** (DIE GRÜNEN)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um diesem Mißstand abzuhelfen sowie künftig sicherzustellen, daß in ähnlichen Fällen künftig alle Betroffenen informiert werden?

Antwort des Staatssekretärs Jagoda vom 18. Februar 1988

Der Bundesregierung ist bekannt, daß an der durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz eingeräumten Wahlmöglichkeit für vor 1936 geborene Ehegatten gelegentlich Kritik geübt wird. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen jemand nach dem 31. Dezember 1985 verstorben ist, ohne gemeinsam mit seinem Ehegatten von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht zu haben, und in denen es sich dann herausstellt, daß das „alte" Hinterbliebenenrentenrecht für den überlebenden Ehegatten günstiger wäre. In diesem Zusammenhang wird häufig vorgebracht, daß die Möglichkeit, durch übereinstimmende Erklärung im Einzelfall noch die Anwendung des „alten" Hinterbliebenenrentenrechts zu erreichen, nicht bekannt gewesen sei. Die Rentenversicherungsträger sind jedoch ihrer allgemeinen Aufklärungspflicht bezüglich der Wahlmöglichkeit umfassend nachgekommen. Sie haben – ebenso wie der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger – Sondermerkblätter, Broschüren und Informationsschriften speziell zu dem Wahlrecht der Ehegatten herausgegeben und kostenlos verbreitet. Außerdem haben sie – auch von den Medien unterstützt – in anderer Form auf das Wahlrecht und auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich durch den Rentenversicherungsträger individuell informieren und beraten zu lassen. Darüber hinaus hat auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Presseveröffentlichungen und in allen Broschüren zum neuen Hinterbliebenenrentenrecht auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen und diese erläutert.

Eine Unsicherheit bei den Betroffenen hinsichtlich des Wahlrechts dürfte daher nicht auf einem Mangel an Informationen über diese Regelung beruhen, sondern darauf zurückzuführen sein, daß die Ehegatten unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessenlage letztlich nur selbst die Entscheidung treffen können, ob es in ihrem Falle bei der Anwendung des Hinterbliebenenrentenrechts bleiben soll, das bis zum 31. Dezember 1985 gegolten hat. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß eine ausdrückliche Erklärung der Ehegatten nicht erforderlich ist. Die Ehegatten können vielmehr aus einer Vielzahl von Gründen, zu denen auch die Erkrankung eines der Ehegatten gehören kann, auf die Möglichkeit, das „alte" Hinterbliebenenrentenrecht zu wählen, „verzichten". Dann gilt das „neue" Hinterbliebenenrentenrecht, das bei etwa 90 v. H. der Witwen zum gleichen Ergebnis führt wie das „alte" Hinterbliebenenrentenrecht und für Witwer eher günstiger ist.

Soweit durch die Frage zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine Verpflichtung bestehe, jeden möglicherweise durch eine Rechtsänderung Betroffenen individuell auf diese Änderung und deren mögliche Folgen im konkreten Einzelfall hinzuweisen, ist zu sagen, daß dies den

Rentenversicherungsträgern, denen die Information und Beratung der Rentenversicherten obliegt, schon deshalb nicht möglich ist, weil die erforderlichen Daten (Familienstand und Heiratsdatum des Versicherten bzw. der Versicherten sowie Geburtsname des Ehepartners) in den bei den Rentenversicherungsträgern geführten Versichertenkonten nicht gespeichert sind und aus Datenschutzgründen auch nicht gespeichert werden dürfen.

Die Bundesregierung hält es aber für sachgerecht, daß die Rentenversicherungsträger ab Jahresmitte 1988 verstärkt darauf hinwirken, daß in den Medien auf die für vor dem 1. Januar 1936 geborene Ehegatten bestehende Wahlmöglichkeit zugunsten des „alten" Hinterbliebenenrentenrechts nochmals aufmerksam gemacht wird. Die Rentenversicherungsträger haben mit entsprechenden Vorbereitungsarbeiten bereits begonnen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ebenfalls vor Ablauf der Frist für die Erklärung in geeigneter Form auf diese Möglichkeit nochmals hinweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

52. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß auf Grund des Angebots durch das Personalstrukturgesetz-Streitkräfte vom 7. August 1985 in den Jahren 1986/87 2 388 Anträge für 1 080 bewilligte Zurruhesetzungen und für die jetzt noch ausstehenden 147 Zurruhesetzungen etwa 800 Anträge gestellt worden sind, und wie bewertet sie die Tatsache, daß damit fast ein Viertel aller in Frage kommenden Stabsoffiziere der Bundeswehr einen vorzeitigen Ruhestand anstreben?

53. Abgeordneter **Erler** (SPD)

Wird die Bundesregierung Untersuchungen darüber einleiten, welches die Motive eines so großen Teils der Berufsoffiziere sind, ihre vorzeitige Zurruhesetzung anzustreben, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Pfahls vom 11. Februar 1988

Das Personalstrukturgesetz wurde aus der zwingenden Notwendigkeit geschaffen, die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte durch Abbau von Überalterungen in einsatz- und führungswichtigen Funktionen zu erhalten. Das Gesetz läßt in den Jahren 1986 bis 1991 1 200 vorzeitige Zurruhesetzungen von Berufsoffizieren des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1932 bis 1944 zu. Es wurde seinerzeit entschieden, die Soldaten, die in den Ruhestand versetzt werden, in einem dreistufigen Verfahren auszuwählen.

In den ersten beiden Stufen in den Jahren 1985 und 1986 wurde von diesen 1 200 bereits über 1 080 Zurruhesetzungsmöglichkeiten entschieden. Hierfür lagen 2 386 Anträge vor; ein Teil der Antragsteller hatte die Zurruhesetzung sowohl in der ersten als auch in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens beantragt.

Im Februar/März 1988 wird die dritte Stufe des Auswahlverfahrens durchgeführt. Hierbei sind die Berufsoffiziere für die verbliebenen 120 Zurruhesetzungsmöglichkeiten auszuwählen. Hinzu kommen 27 weitere Zurruhesetzungsmöglichkeiten, die zurückgeflossen sind, weil

Berufsoffiziere, die bereits in einer der beiden ersten Stufen des Verfahrens ausgewählt worden waren und eine entsprechende Zusage erhalten hatten, nun doch im Dienst verbleiben wollen. Für diese dritte Stufe des Auswahlverfahrens liegen 927 Anträge vor. In knapp der Hälfte dieser Fälle handelt es sich um Antragsteller, die bereits für die erste oder zweite Stufe des Verfahrens Antrag auf Zurruhesetzung gestellt hatten, damals aber nicht berücksichtigt werden konnten.

Insgesamt haben 2 886 Offiziere ihre vorzeitige Zurruhesetzung beantragt. Dies entspricht rund einem Viertel aller Offiziere der betroffenen Geburtsjahrgänge 1932 bis 1944, die nach dem Personalstrukturgesetz antragsberechtigt waren.

Die Motive der Offiziere für die Antragstellung wurden in vielen Personalgesprächen sichtbar. Sie sind vielschichtig und meist privater und familiärer Natur, aber auch von der Möglichkeit bestimmt, sich beruflich neu zu orientieren. Auch Unzufriedenheit mit der persönlichen beruflichen Situation spielt mitunter eine Rolle; ein allgemeines Urteil läßt sich hieraus allerdings nicht ableiten. Weitergehende Untersuchungen versprechen keine zusätzlichen Erkenntnisse über die Motive für eine Antragstellung.

Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) sieht keine vorzeitige Zurruhesetzung von Berufssoldaten auf eigenen Antrag unter Gewährung eines Ruhegehalts oder sonstiger Zahlungen vor. Um einen Anreiz für ein vorzeitges Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu schaffen, wurde eine Versorgungsregelung in das Personalstrukturgesetz aufgenommen, die erwarten ließ, daß sie für den betroffenen Personenkreis hinreichend attraktiv sein würde. Zudem wurde jeder einzelne Berufsoffizier des Truppendienstes der betroffenen Geburtsjahrgänge in einem persönlichen Schreiben auf die Möglichkeiten des Personalstrukturgesetzes hingewiesen.

Die mit dem Gesetz und der Informationsaktion verbundenen Erwartungen haben sich erfüllt. Die Zahl der Antragsteller ermöglichte eine Auswahl, die eine im Sinne des Gesetzes optimale Verbesserung der Personalstruktur und damit der Einsatzbereitschaft in führungs- und einsatzwichtigen Funktionen sicherstellt. So betrug die durchschnittliche Verjüngung auf den bisher neu besetzten einsatzwichtigen grenzaltersgebundenen Dienstposten rund fünf Jahre.

54. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung von Bürgerinitiativen (z. B. im Landkreis Soltau-Fallingbostel), in vom militärischen Tieffluglärm und vom militärischen Schieß- und Übungslärm besonders betroffenen Regionen den geräuschlosen Einsatz von Flug- und Schießsimulatoren zu forcieren hinsichtlich einer spürbaren Reduzierung der militärischen Lärmpegel, ohne daß aber die für unsere äußere Sicherheit so wichtige praktische Einsatzbereitschaft der Militärpiloten und Panzerbesatzungen Schaden nimmt?

55. Abgeordnete **Frau Hoffmann (Soltau)** (CDU/CSU)

Wie hoch ist in dem Zusammenhang der prozentuale Anteil des Trainings in den Flug- und Schießsimulatoren am Gesamtumfang der militärischen Inübunghaltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 16. Februar 1988

Die Bundesregierung hat großes Verständnis für die Forderung der Bürger, vermehrt Simulatoren zur Verringerung der durch den militärischen Ausbildungsbetrieb hervorgerufenen Lärmbelastung einzusetzen.

Durch den Betrieb von Simulatoren leisten die Streitkräfte bereits einen wesentlichen Beitrag zur Lärmentlastung. Es kommen Flug- bzw. Fahr- und Schießsimulatoren zum Einsatz. Die Luftwaffe beobachtet ständig die Entwicklungen auf dem Gebiet der Flugsimulationsanlagen. Dabei wird u. a. geprüft, ob ein Teil der Flugstunden mit bestimmten Ausbildungsinhalten durch Nutzung fortschrittlicher Simulatoren ersetzt werden kann.

Beim Heer sind Schießsimulatoren für die Panzertruppe in der Beschaffungsplanung. Dadurch werden sich in den 90er Jahren weitere Reduzierungsmöglichkeiten für die Ausbildung im scharfen Schuß ergeben. Darüber hinaus wird ab 1989 die Ausbildungsmunition für Kampfpanzer um ca. 30 v. H. gekürzt, so daß sich hierdurch ebenfalls Entlastungen ergeben.

Der prozentuale Anteil der Ausbildung in Simulatoren am Gesamtumfang der Einsatzausbildung beträgt bei der Luftwaffe 8,3 v. H. So unverzichtbar die Nutzung der Simulatoren für Schulungsaufgaben ist, so sind sie doch nur bedingt geeignet, die wirklichkeitsnahe Ausbildung der Luftfahrzeugbesatzungen zu ersetzen.

Im Heer werden Fahrsimulatoren in der Kraftfahrgrundausbildung im Verhältnis 2 : 1 (acht Stunden Simulatoren/vier Stunden KettenKfz) genutzt. Der prozentuale Anteil der Ausbildung im Schießsimulator an der Gesamtausbildung kann nicht quantifiziert werden, da Anzahl und Art der Simulatoren in den verschiedenen Truppengattungen höchst unterschiedlich sind.

56. Abgeordnete **Frau Beer** (DIE GRÜNEN)

Wann wurden die in der Antwort auf meine schriftliche Frage vom 26. Januar 1988 erwähnten Kooperationsabkommen zur B-Waffen-Schutzforschung mit den USA, Frankreich und den Niederlanden abgeschlossen, und welche Staaten gehören der in derselben Antwort erwähnten „multilateralen Arbeitsgruppe" an?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Pfahls vom 16. Februar 1988

Das Datenaustauschabkommen über Forschung und Entwicklung zum Schutz gegen potentielle biologische Kampfstoffe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA wurde auf dem Gebiet des technischen B-Schutzes 1960, auf dem Gebiet des medizinischen B-Schutzes 1976 geschlossen.

Eine entsprechende Vereinbarung mit Frankreich auf dem Gebiet des technischen B-Schutzes besteht seit 1986.

Der bilaterale Datenaustausch mit den Niederlanden basiert auf dem deutsch-niederländischen Grundsatzabkommen zum Informationsaustausch auf dem Gebiet der Verteidigungsforschung vom 19. Mai 1965. Arbeitsgruppen zum medizinischen und technischen ABC-Schutz nahmen 1970 ihre Arbeit auf.

Da die Bundesrepublik Deutschland zu den Sitzungen der „mulitlateralen Arbeitsgruppe" lediglich als Beobachter eingeladen wird, widerspräche die Nennung der Mitgliedstaaten internationalen Gepflogenheiten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

57. Abgeordnete
Frau Hoffmann (Soltau)
(CDU/CSU)

Wie viele Drogentote und wie viele AIDS-Kranke hat die Bundesregierung in Niedersachsen im allgemeinen sowie im Regierungsbezirk Lüneburg und hier insbesondere in den Landkreisen Rotenburg/Wümme und Soltau-Fallingbostel im vergangenen Jahr registriert?

58. Abgeordnete
Frau Hoffmann (Soltau)
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung – auch in langfristiger Hinsicht – diese Entwicklung?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 11. Februar 1988

Die Drogentoten werden auf Bundesebene dem Bundeskriminalamt von den Landeskriminalämtern gemeldet. Durch aufwendige Systemrecherche kann das Bundeskriminalamt die Auffindeorte der Drogentoten ermitteln. Für 1987 ergeben sich folgende Zahlen für die Drogentoten:

Bundesrepublik Deutschland:	442
Niedersachsen:	27
Regierungsbezirk Lüneburg:	4
Landkreis Rotenburg/Wümme:	1
Landkreis Soltau-Fallingbostel:	0

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Drogentoten in Niedersachsen leicht gestiegen (1986: 21), liegt aber deutlich unter den Zahlen von 1984 (36); 1983 (44) und 1982 (41).

Die Gesamtzahl der gemeldeten AIDS-Fälle mit Stand vom 29. Januar 1988 beträgt für Niedersachsen 88. Davon sind bislang 49 Personen verstorben. Vom 1. Januar 1987 bis 30. November 1987 wurden 42 Erstmeldungen registriert, wovon 17 Menschen verstorben sind. Eine regionale Zuordnung zu einzelnen Regierungsbezirken bzw. Landkreisen ist auf Grund der Datenlage nicht aussagekräftig, zumal die Tests und die Behandlung nicht immer in Regierungsbezirk oder Bundesland des Wohnorts erfolgen. Bei einer regionalen Zuordnung von AIDS-Fällen zu einzelnen Landkreisen muß bei geringen Fallzahlen besonders bedacht werden, daß die Anonymität der Betroffenen in Gefahr geraten und das Vertrauen in Meldungen untergraben werden kann. Daher vermeiden wir gern derartige Aufschlüsselungen (die technisch möglich sind).

Bei einer generellen Beurteilung der weiteren Entwicklung der AIDS-Fallzahlen ist zu berücksichtigen, daß die Infektion hier meist mehrere Jahre zurückliegt. Die auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS können hier noch nicht greifen. Es steht zu befürchten, daß die Zahl der am Vollbild AIDS Erkrankten in den nächsten Jahren innerhalb des kalkulierten Rahmens weiterhin zunehmen wird. Verläßliche Daten über die regionale Entwicklung in den Landkreisen Rotenburg/Wümme und Soltau-Fallinbostel zur Beurteilung der weiteren Entwicklung liegen der Bundesregierung nicht vor.

59. Abgeordnete
Frau Saibold
(DIE GRÜNEN)

Da in der „Tageszeitung" vom 15. Januar 1988 gemeldet wurde, daß in Argentinien erstmals ein gentechnisch hergestelltes Virus bei Landarbeitern nachgewiesen wurde, nachdem im Septem-

ber 1986 20 Rinder mit diesem künstlichen Virus gegen Rindertollwut getestet worden sind und die Landarbeiter dabei mitgeholfen haben, fragen wir die Bundesregierung, ob ihr dieser Sachverhalt bekannt ist bzw. ob sie sich um genauere Imformationen in Argentinien über diesen ungeheuerlichen Vorgang bemühen wird?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 11. Februar 1988

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Argentinien im Jahr 1986 an zwanzig Rindern ein mit gentechnischen Methoden hergestellter Tollwutimpfstoff aus den USA erprobt worden ist. Der Impfstoff geht vom Vaccinia-Virus aus, auf das genetische Information des Tollwutvirus übertragen ist. Ziel des Versuches war, die geimpften Rinder zur Produktion von Antikörpern gegen das Tollwutvirus zu veranlassen und sie so gegen Tollwut immun zu machen.

Dieser Versuch wurde ohne Wissen der zuständigen argentinischen Behörden begonnen. Nach Bekanntwerden des Experiments veranlaßten die Behörden seinen Abbruch und die Beseitigung der Versuchstiere.

Auf Grund von Pressemeldungen, wonach bei Menschen, die Kontakt mit den geimpften Tieren hatten, Antikörper gegen das verimpfte Virus gefunden wurden, hat die Bundesregierung die deutschen Botschaften in Buenos Aires und Washington um Bericht gebeten. Den Berichten zufolge haben die argentinischen Gesundheitsbehörden nach Abbruch des Experiments eine Expertenkommission damit beauftragt, mögliche Folgen zu untersuchen. Im Rahmen dieser Untersuchungen sollen Tollwut-Antikörper bei Landarbeitern gefunden worden sein, die mit den geimpften Tieren Umgang hatten.

Diese Berichte beruhen bislang ausschließlich auf Pressemeldungen. Stellungnahmen von offiziellen Stellen in Argentinien und vom Hersteller des Impfstoffs in den USA liegen bislang nicht vor. Die Bundesregierung läßt sich über neue Sachverhalte weiter unterrichten.

60. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Todes- und Krebserkrankungsfälle am PASTEUR-Institut/Paris seit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/761 vom 7. September 1987) mittlerweile erhalten, und wie und mit welchen bisherigen Ergebnissen sind bundesdeutsche Stellen an der Untersuchung dieser Vorfälle beteiligt?

61. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung weitere verdächtige Erkrankungshäufungen im Zusammenhang mit gentechnischen Einrichtungen, und in welcher Weise gedenkt sie, diese und die vorgenannten Vorfälle am PASTEUR-Institut/Paris in ihre Überlegungen zu einschlägigen Sicherheits- und Arbeitsschutzregelungen einzubeziehen?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 17. Februar 1988

Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse über die Vorfälle am Pariser PASTEUR-Institut vor; der in der Drucksache 11/761 ange-

kündigte Untersuchungsbericht einer von der französischen Regierung eingesetzten Kommission ist noch nicht abgeschlossen. Eine Beteiligung deutscher Stellen an den Untersuchungen ist nicht bekannt.

Der Bundesregierung sind auch keine weiteren Erkrankungshäufungen im ursächlichen Zusammenhang mit gentechnischen Arbeiten bekanntgeworden.

Da über die Ursachen der Erkrankungen am Pariser PASTEUR-Institut bisher keine Klarheit besteht, können noch keine konkreten Folgerungen im Hinblick auf Sicherheits- und Arbeitsvorschriften gezogen werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Risiken der Gentechnik beherrschbar sind und ausreichende Schutzvorschriften in den vorhandenen Regelungen, wie z. B. der Richtlinie zum Schutze vor Gefahren durch in-vitro-neukombinierte Nukleinsäuren vom 28. Mai 1986, in der Unfallverhütungsvorschrift „Biotechnologie" vom 1. Januar 1988 sowie in den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung enthalten sind. Dessenungeachtet wird die Bundesregierung nach Vorlage des Untersuchungsberichtes prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Vorschriften erforderlich sind.

Im übrigen bereitet die EG-Kommission Sicherheitsrichtlinien zur Gentechnik vor.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

62. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Auf welche Weise fördert die Bundesregierung die Begrünung von Straßen, insbesondere von Bundesfernstraßen?

63. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Welche Pläne hat die Bundesregierung, um z. B. Landwirten Anreize zu bieten, zur Begrünung von Straßen, z. B. Chausseebäume oder Hecken, zu pflanzen?

64. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Sind der Bundesregierung Maßnahmen einzelner Bundesländer bekannt, nach denen im Rahmen der Begrünung von Flächen vor allem die Begrünung der Straßen, z. B. durch Hecken oder Chausseebäume, vorangetrieben wird, und wie wird bei Neuanlagen von Straßen verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 12. Februar 1988

Bundesautobahnen und Bundesstraßen werden grundsätzlich nach ökologischen Gesichtspunkten begrünt. Grundlage hierfür ist der landschaftspflegerische Begleitplan, in dem alle Maßnahmen ausgewiesen werden, die für den Ausgleich der durch die Straße verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Bundesfernstraßen sind daher durchgehend begrünt, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist.

Seit 1982 wurden etwa 450 Millionen DM für die Bepflanzung der Bundesfernstraßen aufgewandt. Damit dürften etwa 50 Millionen Bäume und Sträucher gepflanzt worden sein. Dies entspricht durchschnittlichen jährlichen Ausgaben von rund 75 Millionen DM. In den kommenden Jahren

wird eine Steigerung der Ausgaben für Bepflanzung von Bundesfernstraßen auf 80 bis 90 Millionen DM pro Jahr erwartet. Die Bundesregierung sieht daher keine Veranlassung für darüber hinausgehende Pläne zur Begrünung von Bundesfernstraßen.

In den meisten Bundesländern gibt es Maßnahmenprogramme zur Begrünung anderer Straßen vor allem zur Erhaltung und Ergänzung von Alleen.

65. Abgeordneter **Pesch** (CDU/CSU)

Wie sieht die Bundesregierung die Möglichkeit der Finanzierung von erforderlichen baulichen Maßnahmen für behindertengerechte Gestaltung der Zugänge zu den S-Bahnsteigen, nachdem die Deutsche Bundesbahn eine Bestandsaufnahme sämtlicher S-Bahn-Stationen in ihrem Betriebsnetz durchgeführt und in einem besonderen Katalog erforderliche Maßnahmen für behindertengerechte Zugänge aufgelistet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 12. Februar 1988

Der Bundesminister für Verkehr hat den Vorstand der Deutschen Bundesbahn mit Schreiben vom 20. Januar 1988 gebeten zu veranlassen, daß für die Nachrüstung der S-Bahn-Stationen mit Rampen und Aufzügen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und nach Abstimmung mit den Ländern dem Bundesministerium für Verkehr Anträge auf Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorgelegt werden. Dabei ist unterstellt, daß die Infrastrukturkosten für die Nachrüstung der S-Bahn-Stationen – soweit sie nicht vom Bund nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz getragen werden (60 v. H.) – wie bei allen S-Bahn-Maßnahmen, durch die Länder und Gemeinden finanziert werden.

66. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um den in jüngster Zeit bekanntgewordenen Auswirkungen elektromagnetischer Störstrahlungen auf die Funktionssicherheit elektronischer Steuergeräte in Autos, Lastkraftwagen und Flugzeugen im Blick auf die Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 12. Februar 1988

Die Ausrüstung von Fahrzeugen mit elektronischen Regel- und Steuersystemen wird immer umfassender werden. Daher beschäftigen sich derzeit sowohl die UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) als auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in ihren zuständigen Gremien mit der Aufstellung von Anforderungs- und Prüfkriterien für die elektromagnetische Verträglichkeit. Die Bundesrepublik Deutschland arbeitet in diesen Gremien intensiv mit.

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit elektronischer Geräte und Anlagen an Bord von Flugzeugen bei möglichen Umwelteinflüssen – z. B. bei Blitzschlag und elektromagnetischer Störstrahlung – ist in den Bauvorschriften berücksichtigt; ihre Erfüllung wird durch die Musterzulassung bestätigt. Eine neue Dimension erhält die Forderung nach Schutz vor solchen Umwelteinflüssen mit der Einführung der vollelektronischen Steuerung von Luftfahrzeugen, der sogenannten „Fly-by-Wire"-Technik. Durch Ergänzung der Bauvorschriften oder durch Sonderforderungen im Einzelfall wird dieser Technik Rechnung getragen.

67. Abgeordneter **Dr.-Ing. Laermann** (FDP)

Inwieweit sind die Zugänge zu Bundesbahn- und S-Bahnsteigen im Bereich der Bundesbahndirektion Köln behindertengerecht ausgebaut, und welche Defezite sind noch feststellbar?

68. Abgeordneter **Dr.-Ing. Laermann** (FDP)

Wann ist mit einem behindertengerechten Ausbau der Zugänge zu den S-Bahnsteigen des Hauptbahnhofs Mönchengladbach und der S-Bahn-Station Mönchengladbach-Lürrip zu rechnen, und welche Fragen sind hierzu noch vorher zu klären?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 17. Februar 1988

Der Bundesminister für Verkehr hat den Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) mit Schreiben vom 20. Januar 1988 gebeten zu veranlassen, daß für die Nachrüstung der S-Bahn-Stationen mit Rampen und Aufzügen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und nach Abstimmung mit den Ländern dem Bundesministerium für Verkehr Anträge auf Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorgelegt werden.

Für die Nachrüstung der S-Bahn-Stationen im Bereich der Bundesbahndirektion Köln hat der Bundesminister für Verkehr bereits vorsorglich im Programm nach § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Investitionszuschüsse eingeplant.

Über die Dringlichkeit einzelner Stationen kann der Bundesminister für Verkehr derzeit noch keine Angaben machen. Hierzu bleibt zunächst der zwischen der DB und dem Land Nordrhein-Westfalen abgestimmte Antrag abzuwarten.

69. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auf Grund der anhaltenden Klagen der betroffenen Bevölkerung über Lärmbelästigung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Autobahn A 25 weitere Lärmschutzanlagen über das bisher geplante Maß hinaus notwendig sind, und welche Möglichkeiten bestehen insbesondere an der Nordseite des Autobahnabschnittes zwischen Abfahrt Bergedorf und Abfahrt Curslack?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 17. Februar 1988

Beim Bau der A 25 in Hamburg wurden Lärmschutzanlagen nach Maßgabe der geltenden Parameter (Immissionsgrenzwerte, Verkehrsmengen, örtliche Gegebenheiten usw.) auf der Grundlage rechtsbeständiger Pläne errichtet. Die Bundesregierung ist jedoch damit einverstanden, daß das Land Hamburg die derzeitige Lärmsituation daraufhin überprüft, ob die damaligen Berechnungsansätze korrekturbedürftig sind und sich die Notwendigkeit von Änderungen ergibt.

70. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die auf oben genanntem Abschnitt geforderte Begrenzung der Geschwindigkeit zur Verringerung des Verkehrslärms, und über welche Erfahrungen verfügt die Bundesregierung dabei?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 17. Februar 1988

Für die Anordnung örtlicher Geschwindigkeitsbeschränkungen – auch auf Autobahnen – ist die Bundesregierung nicht zuständig. Dies fällt vielmehr in die Kompetenz der örtlichen Straßenverkehrsbehörden, deren Maßnahmen jeweils der Zustimmung der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes bedürfen. Im übrigen würde die vorgesehene Reduzierung der Geschwindigkeit auf 80 Kilometer/Stunde, wie verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, nur zu einer – für den Betroffenen nicht wahrnehmbaren – Pegelminderung von etwa 1 dB (A) führen.

71. Abgeordneter **Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Gibt es nach Informationen der Bundesregierung bei der Deutschen Bundesbahn angesichts der angestrebten Attraktivitätssteigerung durch ein verbessertes, zielgruppenspezifisches Angebot im Intercity- oder im Interregioverkehr Zugabteile, die speziell für Reisen mit Babys und Kleinkindern eingerichtet und ausgestattet sind, und gegebenenfalls aus welchen Gründen sind solche Abteile bisher noch nicht geschaffen worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 17. Februar 1988

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn sind – allerdings ohne besondere Einrichtungen – zur Zeit in der 2. Wagenklasse von 382 Zügen des Fernverkehrs reservierbare Abteile mit der Kennzeichnung „Frau und Kind" vorhanden. Diese Abteile stehen Müttern und anderen Begleiterinnen, die mit Kleinkindern reisen, sowie für Geschwister der Kleinkinder im Alter bis zu zwölf Jahren zur Verfügung. Im Bedarfsfall können in diesen Zügen weitere „Frau und Kind"-Abteile reserviert werden.

In den künftigen Interregio-Zügen sind in dem – auch behindertengerechten – WC-Abteil des Servicewagens ein Wickeltisch zur Versorgung von Babys und Kleinkindern sowie Stellplätze für Kinderwagen oder für Rollstühle vorgesehen. Im künftigen ICE-Triebzug wird es ein besonders dafür hergerichtetes „Eltern-Kind-Abteil" geben, dessen Einrichtungen (Wickeltisch, Flaschenwärmer, Spielecke, Garderobe, Abstellmöglichkeit für Kinderwagen) den Bedürfnissen dieser Zielgruppe gerecht werden.

72. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Wieweit sind die Planungen für einen Brennertunnel gediehen, und wie stehen die Chancen für die Verwirklichung eines sogenannten „Brenner-Scheiteltunnels"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. Februar 1988

Die Eisenbahngesellschaften Deutsche Bundesbahn (DB), Ferrovie dello Stato (FS) und Österreichische Bundesbahnen (ÖBB) haben im Jahre 1986 das Internationale Brenner-Konsortium beauftragt, eine technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsstudie über einen neuen Brennerübergang zur Leistungssteigerung dieser Schienenachse durchzuführen.

In den beiden ersten Untersuchungsphasen wurden mehrere Varianten auf ihre Realisierbarkeit hin beurteilt. Dabei zeigte sich, daß die sogenannte „Brenner-Scheiteltunnel"-Lösungen von 24 Kilometer bzw. 36 Kilometer Tunnellänge wegen der vorgegebenen Streckenhöchstgeschwindigkeit nicht verwirklicht werden können.

Gegenwärtig werden noch drei Varianten diskutiert, und zwar ein südlicher Tunnelausgang mit anschließendem Grenzbahnhof in Freienfeld, Franzensfeste oder in Albeins.

73. Abgeordnete **Frau Geiger** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine realistische Chance für die Verwirklichung eines 130 Kilometer-Tunnels von Eschenlohe bis Bozen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. Februar 1988

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Raektorsicherheit

74. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist das zusätzliche Risiko der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch das walisische Atomkraftwerk im Vergleich zum Normalbetrieb durch den geplanten Versuch, Mitte Februar den Unfall von Tschernobyl zu simulieren, und was unternimmt die Bundesregierung, dieses Risiko zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 11. Februar 1988

Im Kernkarftwerk (KKW) Trawsfynydd war – wie schon 1982 im KKW Hunterston und 1986 im KKW Calder Hall durchgeführt – ein für ältere Magnox-Reaktoren routinemäßig vorgesehener Nachweis dafür geplant, daß der abgeschaltete Reaktor alleine durch Naturzirkulation – d. h. bei abgeschalteten Kühlgebläsen – ausreichend gekühlt werden kann. Derartige Tests erfolgen bei jederzeit voll einsatzfähigen Kühlgebläsen; sie erfordern eine behördliche Genehmigung und werden von Inspektoren der Genehmigungsbehörde überwacht. Jederzeit wäre eine Kühlung des abgeschalteten Reaktors mit dem für Betriebsbedingungen ausgelegten Kühlsystem möglich.

Ein Vergleich dieser Nachweis-Tests mit Tschernobyl ist deshalb völlig abwegig. Für die Bevölkerung entsteht kein zusätzliches Risiko. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich gegen diesen, dem betrieblichen Sicherheitsnachweis dienenden Test zu wenden.

75. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Seit wann und in welchem Umfang sind Bundesbehörden von dem Unfall in Windscale, England, 1957 informiert worden, und welche Konsequenzen wurden daraus jeweils gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 11. Februar 1988

Das mehrtägige Feuer 1957 ereignete sich Mitte Oktober 1957 in dem militärischen Plutonium-Produktionsreaktor Windscale-Pile 1. Zum damaligen Zeitpunkt gab es noch kein bilaterales Abkommen über einen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Das Ereignis als solches sowie die Bewertung seiner sicherheitstechnischen Bedeutung und eine erste Abschätzung möglicher radiologischer Konsequenzen wurden aber keineswegs verheimlicht. Bereits in den Novemberheften 1957 der deutschen Fachpresse (z. B. Atomwirtschaft) wurde ausführlich darüber berichtet.

Für die in der Bundesrepublik Deutschland damals gerade erst begonnene kerntechnische Entwicklung, die zudem nicht auf der in Großbritannien verfolgten Reaktorlinie aufbaute, ergaben sich aus dem Brand im Windscale-Pile 1 keine unmittelbaren Konsequenzen. Das Ereignis hatte jedoch weltweit Einfluß auf die Überlegungen zu vorbeugenden Notfallschutzmaßnahmen.

76. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Mit welcher zusätzlichen Strahlenbelastung muß die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch die Freisetzung von zwei Tonnen radioaktiven Gases durch das englische Atomkraftwerk Dungeness am 24. Januar 1988 rechnen, und teilt die Bundesregierung die Meinung der dortigen Elektrizitätsbehörden, daß es sich um einen „ganz normalen Industrieunfall" handele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 11. Februar 1988

Nach Mitteilung der zuständigen britischen Behörde (Nuclear Installations Inspectorate NII) vom 25. Januar 1988 kam es am 24. Januar 1988 im Block A des Kernkarftwerks Dungeness im Bereich der Kühlgebläse zu einer CO_2-Leckage; die Aktivitätsfreisetzung war nach dieser Auskunft so gering, daß in der unmittelbaren Umgebung kein signifikanter Unterschied zur normalen Untergrundstrahlung festgestellt werden konnte.

Eine zusätzliche Strahlenbelastung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland ist somit auszuschließen.

Nach üblicher Nomenklatur handelte es sich bei diesem Ereignis nicht um einen „Unfall", sondern um ein meldepflichtiges „besonderes Vorkommnis".

77. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Ist es zutreffend, daß die Verlängerung der bisherigen Grenzwerte für die radioaktive Kontamination von Lebensmitteln (EG-Verordnung 1707) nur für Importe aus Nicht-EG-Staaten gilt und somit Einfuhren aus EG-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland nicht kontrolliert und gegebenenfalls zurückgewiesen werden können?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. Februar 1988

Ja.

78. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Gelten diese Grenzwerte auch für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. Februar 1988

Nein.

79. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Besteht die Empfehlung von Frau Bundesministerin Dr. Süssmuth an die Bundesländer, die Grenzwerte der EG-Verordnung 1707/86 bei der Kontrolle von Lebensmitteln heranzuziehen, fort?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. Februar 1988

Nein. Die Empfehlung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bezog sich auf die EG-Verordnung 1707/86 und erging vor dem Erlaß des Strahlenschutzvorsorgegesetzes. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, eine entsprechende Empfehlung nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz auszusprechen und prüft darüber hinaus die Frage einer Verordnung, die das innerstaatliche Inverkehrbringen und Importe aus EG-Mitgliedstaaten regelt, mit dem gemeinsam federführenden Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und den übrigen beteiligten Bundesressorts. Die Empfehlung ist mit den Ländern abzustimmen. Eine Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

80. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, welche Bundesländer welche Grenzwerte bei der Beurteilung der radioaktiven Kontamination von Lebensmitteln heranziehen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. Februar 1988

Die Grenzwerte der EG-Ratsverordnung Nr. 3955/87 werden für Importe aus Drittländern von den Ländern einheitlich zur Beurteilung der Radioaktivität in Lebensmitteln zugrunde gelegt.

81. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Was bedeutet der Ende letzten Jahres zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich geschlossene Wasserschutzvertrag für die Donau „in der Praxis", und welche Bereiche werden damit geregelt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. Februar 1988

Der am 1. Dezember 1987 in Regensburg unterzeichnete deutsch-österreichische Wasserwirtschaftsvertrag („Regensburger Abkommen") soll die Grundlage bilden für eine Verstärkung der Zusammenarbeit der beiden Nachbarstaaten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

Es sollen alle wasserwirtschaftlichen Bereiche und Vorhaben im gesamten deutschen und österreichischen Einzugsgebiet der Donau einbezogen werden, soweit diese die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das Abflußregime und den Gewässergütezustand im jeweils anderen Staat, beeinflussen. Er zielt hauptsächlich auf:

- die Abstimmung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben an grenzbildenden Gewässerabschnitten, wie Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau, Renaturierungsmaßnahmen, Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen
- die Erhaltung der Naturlandschaft und von Retentionsgebieten an Grenzgewässern
- die Reduzierung von grenzüberschreitenden Gewässerbelastungen und gegenseitige Information über Verfahren und Maßnahmen der kommunalen und industriellen Abwasserreinigung

- gemeinsame wasserwirtschaftliche Untersuchungen (z. B. zum Hochwasserabfluß, Gütemeßstellen, Gewässergütekartierung, Eutrophierung in gestauten Flußabschnitten)
- die Abstimmung der Warn- und Alarmpläne bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und die Verbesserung des Hochwassermelde- und Warndienstes an der Donau und an ihren Nebenflüssen.

Diese Zusammenarbeit wird zwischen den zuständigen wasserwirtschaftlichen Dienststellen sowie in einer neu zu bildenden Ständigen Gewässerkommission erfolgen, die am 1. Dezember 1987 in Regensburg zu ihrer ersten Sitzung schon vor Inkrafttreten des Vertrages zusammentrat.

82. Abgeordneter **Engelsberger** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung gesicherte Erkenntnisse darüber vor, inwieweit Fremdenverkehr und Tourismus in den wichtigsten deutschen Urlaubsregionen die Umwelt belasten und welche Gegenmaßnahmen bereits ergriffen bzw. notwendig sind, um das ökologische Gleichgewicht wiederherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. Februar 1988

Über die tourismusbedingte Gesamtbelastung bestimmter deutscher Urlaubsregionen liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Dagegen gibt es zahlreiche Untersuchungen über die Wirkungen einzelner Verursacher, z. B. bestimmter Freizeitsportarten, und über die Belastungen in einzelnen Wirkungsbereichen, vor allem Boden, Vegetation, Tierwelt, Wasser, Luft und Lärm.

Für die Umweltbelastung bestimmter Regionen ist der Fremdenverkehr nie Alleinverursacher. Das wird deutlich an den jüngeren Katstrophen im Alpenraum. Sie wurden durch einen vielfältigen Ursachenkomplex ausgelöst. Der Fremdenverkehr, hier vor allem die Anlage von Skipisten, hatte sicher Anteil daran. Aber auch Bebauung und Bodenversiegelung sowie Schädigungen der Bergwälder und zum Teil auch Bodenverdichtungen durch landwirtschaftliche Nutzung waren maßgeblich beteiligt. Ähnliches ließe sich über ökologische Belastungen im Nordsee-Küstenraum sagen. Auch hier wirken mehrere Ursachen zusammen. Wie hoch jeweils der Anteil des Fremdenverkehrs ist, bei dem wiederum unmittelbare und mittelbare Wirkungen, etwa durch Bebauung, zu unterscheiden wären, entzieht sich der exakten Erfaßbarkeit.

Maßnahmen zur Verminderung oder Sanierung von Umweltbelastungen erfolgen großenteils in der Zuständigkeit der Bundesländer. Sie reichen von umfassenden Planungskonzepten, wie z. B. der zonalen Staffelung der touristischen Erschließung im bayerischen Alpenraum über Schutzgebietsausweisungen, etwa in den beiden Wattenmeer-Nationalparken, über bauliche Beschränkungen in empfindlichen Teilregionen bis hin zu sektoralen, auf bestimmte Verursacher gerichtete Maßnahmen. In Gebieten mit empfindlichem Naturpotential erfolgen auch Maßnahmen der Besucherlenkung. Die Nachteile räumlicher und zeitlicher Konzentrationen werden beispielsweise durch die Entwicklung räumlicher Alternativ-Angebote und durch die Entzerrung der Schulferienzeiten gemindert. Umweltschädigende Verhaltensweisen von Urlaubern werden vielfach auch durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Grenzen gehalten.

Die Bundesregierung hat in der Beantwortung der Großen Anfrage „Fremdenverkehr" (Drucksache 10/5454 vom 9. Mai 1986, zu Frage III. 2) ausgeführt: „Die deutlich gestiegene Sensibilät für die Gefahren einer übermäßigen Belastung der Umwelt hat bis heute bewirkt, daß nennens-

werte, erkennbare dem Tourismus zurechenbare Umwelt-, Natur- und Landschaftschäden kaum aufgetreten sind. Die von Bund und Ländern getroffenen und eingeleiteten Maßnahmen, die Lebensbedürfnisse der erholungssuchenden Bevölkerung sowie die gleichgerichteten Interessen der örtlichen Bevölkerung an der Bewahrung ihres Wirtschafts- und Lebensraumes lassen erwarten, daß auch in Zukunft nachhaltige Schäden für Umwelt, Natur und Landschaft weitgehend vermieden oder zumindest stark eingeschränkt werden.

Diese grundsätzliche Aussage gilt nach wie vor.

83. Abgeordneter **Kraus** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Finanzierung und den Betrieb von kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen in private Verantwortung zu legen, und geht sie davon aus, daß das niedersächsische Betreibermodell für Kläranlagen auch auf andere Bundesländer übertragen werden kann?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 12. Februar 1988

Kern des in Niedersachsen praktizierten sogenannten Betreibermodells bei Kläranlgen ist der Übergang der Bauherrneigenschaft von der Gemeinde auf ein privates Unternnehmen, das nach Inbetriebnahme der Kläranlage den Transport und die Reinigung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abwässer als Dienstleistung anbietet.

Die erste nach diesem Modell konzipierte Anlage ist in Niedersachsen seit 1986 in Betrieb. Eine abschließende umweltpolitische Bewertung ist nach dieser relativ kurzen Betriebsphase noch nicht möglich.

Das Wasserhaushaltsgesetz läßt auf der Grundlage der Rahmenkompetenz des Bundes solche Betreibermodelle grundsätzlich zu. Vorraussetzung für die Realisierung vor Ort ist – wie in Niedersachsen geschehen – eine entsprechende Änderung derLandeswassergesetze.

84. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Ist es zutreffend, daß nach dem neuen Musterentwurf der Smog-Verordnungen Personenkraftwagen (PKW) mit einem Hubraum von weniger als 1 400 ccm selbst dann nicht benutzt werden dürfen, wenn sie mit einem Dreiwegkatalysator ausgerüstet sind, obwohl PKW mit einem Hubraum von mehr als 1 400 ccm bei Smog-Alarmen künftig vom Fahrverbot ausgenommen sein sollen?

85. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sicherzustellen, daß künftig alle Personenkraftwagen mit geregeltem Dreiwegkatalysator im Falle von Smog-Alarm gleichermaßen vom Fahrverbot ausgenommen bzw. eingeschlossen sind?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 16. Februar 1988

Die von den Umweltministern und -senatoren des Bundes und der Länder am 3./4. Dezember 1987 beschlossene Muster-Smog-Verordnung sieht keine Unterscheidung bei den Ausnahmen vom Verkehrsverbot bei Smog-Wetterlagen für Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 1,4 Liter und mit einem Hubraum von weniger als 1,4 Liter vor.

Gemäß § 7 dieser Muster-Smog-Verordnung werden Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und geregeltem Dreiwegkatalysator, die den Anforderungen an das Abgasverhalten im Sinne der Anlage XXIII oder XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen, vom Verkehrsverbot bei Smog-Wetterlagen ausgenommen. Demnach können z. B. auch Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor und einem Hubraum von weniger als 1,4 Liter, die mit geregeltem Dreiwegkatalysator ausgerüstet sind und die Anforderungen nach Anlage XXIII zu § 47 erfüllen, bei Smog-Wetterlagen betrieben werden.

Die Übernahme der in der Muster-Smog-Verordnung enthaltenen Regelungen in die Länder-Smog-Verordnungen fällt in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Auf Grund der auf der Umweltministerkonferenz am 3./4. Dezember 1987 von den Umweltministern und -senatoren der Länder gemachten Zusage, wonach sie sich dafür einsetzen, daß die vorgeschlagenen Regelungen – insbesondere die Regelungen zu den Ausnahmen vom Fahrverbot – in die Smog-Verordnungen der Länder übernommen werden, geht die Bundesregierung davon aus, daß diese Regelungen bald bundesweit Anwendung finden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

86. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die zur Verschrottung anstehenden Pershing-Raketen für friedliche wissenschaftliche Zwecke zu nutzen, wie z. B. für die Schwerelosigkeitsforschung und die Erforschung der Atmosphäre?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ziller vom 12. Februar 1988

Das Waffensystem Pershing I a wurde von der Bundesrepublik Deutschland in den USA über einen Foreign Military Sales-Vertrag gekauft. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der USA möglich. Vorbehaltlich der Ergebnisse der jetzt erst eingeleiteten Untersuchung über die leistungsmäßige Eignung der Rakete für wissenschaftliche Aufgaben ist eine Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten erst nach Abklärung mit den US-Stellen möglich. Wir werden Ihnen weitere Nachricht nach Vorlage der Ergebnisse geben.

87. Abgeordneter **Lenzer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung, den Inhalt der atomaren Sprengköpfe zur friedlichen Kernenergieerzeugung zu verwenden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ziller vom 12. Februar 1988

Die atomaren Sprengköpfe für die Pershing I a sind im Gegensatz zur Trägerrakete amerikanisches Eigentum und unterliegen der Verfügungsmacht des amerikanischen Präsidenten. Allein von der technischen Seite sind folgende Überlegungen anzustellen:

Bei den zur Verschrottung anstehenden atomaren Sprengköpfen handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Sprengköpfe, die das Plutoniumisotop Pu 239 in metallischer Form verwenden.

Da davon auszugehen ist, daß der eigentliche nukleare Sprengkopf aus dem Raketenverbund herausnehmbar ist, sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten der weiteren Behandlung dieser atomaren Sprengköpfe denkbar:

(i) Geordnete Beseitigung in nicht rückholbaren Endlagern;

(ii) Konversion in Formen, die für eine Reaktorbrennelement-Frabrikation geeignet sind, und Einsatz als Reaktor-Brennstoff z. B. in Form von Mischoxid-Brennelementen.

Die Fertigung von Plutonium/Uran-Mischoxid-Brennelementen ist in mehreren Ländern erprobt, der Einsatz in Brut- und Leichtwasserreaktoren ist erfolgreich demonstriert worden.

Die Verwendung der atomaren Sprengköpfe zur friedlichen Kernenergieerzeugung und damit die sinnvolle Vernichtung dieser Sprengköpfe ist grundsätzlich der Endlagerung vorzuziehen.

Bonn, den 19. Februar 1988

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333